

Vorlesung: Überblick über die Christliche Gesellschaftslehre (vor allem 4. Semester BA; nur: 1. Semesterhälfte 1. u. 2. Semester Magister Theologiae Modul 3)

1. Strukturelemente moderner Gesellschaften
2. Die Struktur des Gefangenendilemmas
3. Die klassische naturrechtliche Konzeption der Christlichen Gesellschaftslehre
4. Die kirchliche Sozialverkündigung
5. Der christliche Einfluss auf die humane Gestaltung der Gesellschaft
6. Das methodische Vorgehen der Christlichen Sozialethik
7. Die Bedeutung biblischer Orientierungen
8. Gerechtigkeitskriterien für die moderne Gesellschaft
9. Demokratie und Menschenrechte
10. Wirtschaftsethik: Arbeit und Eigentum
11. Globalisierung der Wirtschaft
12. Die christliche Friedenslehre
13. Europa als Raum des Friedens und der sozialen Gerechtigkeit

Erwerb von Leistungspunkten :1 CP: regelmäßige Teilnahme; 3 CP: Prüfungsleistung (BA)

Literaturhinweise

1. Dokumente der kirchlichen Sozialverkündigung

- Bundesverband der KAB (Hg.), Texte zur katholischen Soziallehre, 9. Aufl. Bornheim 2007.
- Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit u. Frieden (Hg.), Kompendium der Soziallehre der Kirche, Freiburg 2006.
- Walter Kerber / Heimo Ertl / Michael Hainz (Hg.): Katholische Gesellschaftslehre im Überblick. 100 Jahre Sozialverkündigung der Kirche, Frankfurt a. M. 1991.
- Weltkirchliche, deutsche (auch ökumenische) Dokumente der Sozialverkündigung; hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn (Dokumente im Internet zum download: dbk.de). Die wichtigsten Dokumente:
1. Benedikt XVI, Enzyklika Caritas in Veritate, Juni 2009, Bonn 2009. (Bibliographie unter Christliche-Sozialethik.de)
 2. Kongregation für die Glaubenslehre: Lehrmäßige Note zu einigen Fragen über den Einsatz und das Verhalten der Katholiken im politischen Leben 2002, Bonn 2003.
 3. Rat der EKD / Deutsche Bischofskonferenz, Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit, Bonn / Hannover 1997 (Wort zur wirtschaftlichen und sozialen Lage) Text, Einleitung und Kommentar bei M. Heimbach-Steins/ Andreas Lienkamp, München 1997.
 4. Rat der EKD / Deutsche Bischofskonferenz, "...und der Fremdling, der in deinen Toren ist" Bonn/ Hannover 1997 (Migration). Gemeinsame Texte Nr. 12.
 5. Rat der EKD / Deutsche Bischofskonferenz, Chancen und Risiken der Mediengesellschaft, Bonn/ Hannover 1997 (Medienpolitik). Gemeinsame Texte Nr. 10.
 6. Deutsche Bischofskonferenz, Gerechter Frieden, Bonn 2000. (Friedenspolitik)
 7. Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen: Handeln für die Zukunft der Schöpfung, Bonn 1998. (Ökologie)
 8. Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen, Das Soziale neu denken. Für eine langfristig angelegte Reformpolitik, Bonn 2003 (Sozialpolitik).
 9. Demokratie braucht Tugenden. Gemeinsames Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur Zukunft unseres demokratischen Gemeinwesens, Gemeinsame Texte Nr. 19, Bonn / Hannover 2006.
 10. Die deutschen Bischöfe. Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen / für Weltkirche, Nr. 29, Der Klimawandel, Ein Expertentext zur Herausforderung des globalen Klimawandels, September 2006. (2. aktualisierte Auflage 2007).

11. Sachverständigengruppe Weltwirtschaft und Sozialethik, Die vielen Gesichter der Globalisierung, Bonn 2000 (Globalisierung).
12. Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen, Auf dem Weg aus der Krise, Die Deutschen Bischöfe, Texte der Kommissionen Nr. 30., Bonn 2009 (Finanzkrise).

2. Nachschlagewerke

- Anton Rauscher (Hg.): Handbuch der Katholischen Soziallehre, Berlin 2008.
- A. Klose / W. Mantl / V. Zsifkovits (Hg.): Katholisches Soziallexikon, Innsbruck - Graz, 2. Aufl. 1980. Einschlägige Artikel in der Neuauflage des Lexikons für Theologie und Kirche (LThK).
- M. Honecker u.a. (Hg.): Evangelisches Soziallexikon, Neuausgabe, Stuttgart - Berlin - Köln 2001.

3. Einführungen

- R. Antoncich / J. M. Munárriz, Die Soziallehre der Kirche, Düsseldorf 1988.
- A. Anzenbacher, Christliche Sozialethik. Einführung und Prinzipien, Paderborn - u. a. 1998.
- F. Furger, Christliche Sozialethik. Grundlagen und Zielsetzung, Stuttgart 1991.
- F. Furger / A. Lienkamp / K. -W. Dahm (Hg.): Einführung in die Sozialethik, Münster 1996.
- M. Heimbach-Steins (Hg.): Christliche Sozialethik. Ein Lehrbuch, Bd. 1: Grundlagen, Bd. 2., Konkretionen, Regensburg 2004 / 05.
- Dies., Sozialethik, in: Orientierung finden, Ethik der Lebensbereiche, Theologische Module, Freiburg 2008, S. 166-208.
- M. Heimbach-Steins / A. Lienkamp / J. Wiemeyer (Hg.): Brennpunkt Sozialethik, Freiburg u.a. 1995.
- F. Hengsbach, Die anderen im Blick. Christl. Gesellschaftsethik in den Zeiten der Globalisierung, Darmstadt 2001.

J. Höffner, Christliche Gesellschaftslehre, 8. Aufl. Kevelaer 1983.

O. v. Nell-Breuning, Gerechtigkeit und Freiheit, 2. Aufl. München 1985.

R. Marx / H. Wulsdorf, Christliche Sozialethik, Konturen, Prinzipien, Handlungsfelder, Paderborn 2002.

G. Wilhelms, Christliche Sozialethik, Paderborn 2010 (UTB-Taschenbuch).

Überblicksartikel: Joachim Wiemeyer, Von der „natürlichen Ordnung“ zur gesellschaftlichen Dynamik, in: Reinhard Göllner (Hg.), „Es ist so schwer, den falschen Weg zu meiden“. Bilanz und Perspektiven der theologischen Disziplinen, Münster 2004, S. 133-152.

Protestantisch: M. Honecker, Grundriß der Sozialethik, Berlin – New York 1995.

4. Geschichte des sozialen Katholizismus

F.-J. Stegmann / Peter Langhorst, Geschichte der sozialen Ideen im deutschen Katholizismus, in: H. Grebing (Hg.): Geschichte der sozialen Ideen in Deutschland, Essen 2000.

F. -J. Stegmann, Die katholische Kirche in der Sozialgeschichte, München - Wien 1983.

5. Politische Ethik

N. Brieskorn, Menschenrechte: Eine historisch-philosophische Grundlegung, Stuttgart u.a. 1997.

M. Heimbach-Steins, Menschenrechte in Kirche und Gesellschaft, Mainz 2001.

B. Sutor, Kleine politische Ethik, Opladen 1997.

J. Wiemeyer / W. Lochbühler / J. Wolf (Hg.): Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirche, Münster 1999.

J. Wiemeyer, Das Engagement von Christen in politischen Parteien, in: APuZ v. 30.3.09, 14/ 2009, S. 27-32.

6. Wirtschaftsethik

W. Korff (Hg.): Handbuch der Wirtschaftsethik, 4. Bde. Gütersloh 1999. (Neuausgabe Berlin 2009 in sechs Bänden).

J. Wiemeyer, Ordnung durch Soziale Marktwirtschaft, in: P. Schallenberg (Hg.) "Als wögen Tränen unsere Arbeit auf". Menschliche Arbeit im gesellschaftlichen Wandel, Münster 1999, S.175-193.

Ders., Sozialpflichtigkeit international mobilen Kapitals, in: Stimmen der Zeit, 225. Bd. (2007), S. 100-110.

Ders., Krise der Finanzwirtschaft - Krise der Sozialen Marktwirtschaft? In: Konrad Adenauer-Stiftung, Lehren aus der Finanzkrise. Ein Comeback der Sozialen Marktwirtschaft, Bd. 1: Ordnungspolitische und sozioethische Perspektiven, St. Augustin 2008, 21-30 (im Internet kostenlos: <http://www.kas.de/wf/de/33.15172/>).

Ders., Die Finanzkrise aus wirtschaftsethischer Sicht, in: Jahrbuch für Recht und Ethik Bd. 18 (2010), S. 269-294.

7. Friedensethik

Th. Hoppe (Hg.): Friedensethik und internationale Politik, Mainz 2001.

8. Globalisierung

J. Wiemeyer, Europäische Union und weltwirtschaftliche Gerechtigkeit, Münster 1998.

Ders., Soziallehre der Kirche im Zeitalter der Globalisierung, in: Theologie der Gegenwart 44. Jg. (2001), S. 13-24.

9: Periodika:

Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften.

Amosinternational Gesellschaft Gerecht Gestalten, Internationale Zeitschrift f. christliche Sozialethik. (Viermal im Jahr ab 2007) Themen 2010: Energiepolitik, Steuergerechtigkeit, WEB 2.0, Welternährung; 2011: Zivilgesellschaft; Heft 2: Arbeit; Heft 3: Wirtschaftlicher Wohlstand, Heft 4: Frieden.

Reihe „Kirche und Gesellschaft“ hrsg. v. der Katholisch-Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle

Einleitung:

Neben der Bezeichnung Christliche Gesellschaftslehre findet man auch die Bezeichnungen Christliche Sozialethik, Christliche Sozialwissenschaft(en), Christliche Gesellschaftsethik. Der Zusammenschluss der deutschsprachigen Hochschullehrer / innen des Faches heißt „Arbeitsgemeinschaft Christliche Sozialethik“. Zentraler Gegenstand des Faches ist folgende Fragestellung: *Wie sollen nach christlichen Vorstellungen die Menschen gemeinsam die Regeln und Institutionen (Strukturen) ihres Zusammenlebens festlegen, damit für alle Menschen weltweit humane Lebensbedingungen gegeben sind?* Weil Gelingen und Scheitern im individuellen wie im gesellschaftlichen Leben unvermeidbare Grundbedingungen menschlicher Existenz sind, ist die Aufgabe Christlicher Sozialethik immer unabgeschlossen. Es gilt je nach der größeren Gerechtigkeit zu streben (Dynamik), vollkommene Gerechtigkeit kann durch menschliches Tun allein nicht herbeigeführt werden (eschatologischer Vorbehalt), sondern ist Gottes Heilshandeln am Ende der Zeit vorbehalten. Die Christliche Gesellschaftslehre entsteht als eigenständige Disziplin erst Ende des 19. Jahrhunderts angesichts der Umbrüche von der vormodernen zur modernen Gesellschaft, weil Christen die Frage beantworten mussten, wie sie sich zu den Revolutionen auf politischem Gebiet (französische Revolution), auf geistigem Gebiet (Aufklärung) und vor allem auf dem wirtschaftlichen Bereich (Industrialisierung) verhalten sollten.

1. Strukturelemente moderner Gesellschaften

- In Europa existierte bis ca. 1800 eine vormoderne gesellschaftliche Ordnung, die auch als Ständegesellschaft bezeichnet wird. Ihre Merkmale waren: Die Lebensstellung des einzelnen wurde durch den sozialen Ort seiner Geburt bestimmt. Allenfalls der Klerus brachte Möglichkeiten des sozialen Aufstiegs. Die gesamte Gesellschaft war strikt hierarchisch gegliedert.
- Heiraten durfte nur derjenige, der eine Vollstelle (zur Ernährung einer Familie ausreichende ökonomische Existenz z.B. durch Meisterstelle im Handwerk oder als Landwirt) besaß.
- Die Wirtschaft war umfassend reguliert durch Zünfte und Gilden, die die Anzahl der Anbieter, die Berufsausbildung, die Zahl der Beschäftigten, die angemessene Entlohnung (gerechte Preis) usw. festlegten.

Die Lebensordnung der Gesellschaft insgesamt war durch eine einzige wahre Religion gedeutet und überformt.

In vormodernen Gesellschaften hieß die ethische Frage allein: *Wie verhalte ich mich unter den Bedingungen der vorgegebenen sozialen Ordnung (durch Gott gegebene Strukturen) richtig?*

Diese Gesellschaftsordnung wurde vom politischen und gesellschaftlichen Liberalismus aus folgenden Gründen kritisiert:

- Der einzelne Mensch hatte nicht das Recht, seine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen.
- Die Heiratsbeschränkungen stellten eine erhebliche Einschränkung der individuellen Freiheit dar.
- Die Teilhabe an der politischen Machtausübung war auf den Geburtsadel beschränkt bzw. in den freien Städten auf wohlhabende Bürger.
- Die Ordnung von Zünften und Gilden schränkte die freie Berufsausübung ein, so dass begabte Personen gehindert wurden, ihre technischen und ökonomischen Fähigkeiten in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen.

Zusammenfassend lässt sich die Kritik so formulieren: Die gesellschaftliche Organisation führt im Ergebnis zu einer kollektiven Selbstschädigung.

Der politische Liberalismus forderte folgende zentrale Reformschritte:

- Wirtschaftliche Freiheit (Konsum- und Gewerbefreiheit, Schutz des Privateigentums)
- Schutz der individuellen Menschenrechte (Freiheitsrechte)
- Demokratische Gleichberechtigung der steuerzahlenden Bürger
- Religions- und Gewissensfreiheit: Einschränkung des kirchlichen Einflusses.

Obwohl bereits in der mittelalterlichen Ordnung (Trennung von Papst und Kaiser / politischer und religiöser Macht) angelegt, bildete sich erst im 19. Jahrhundert umfassend eine gesellschaftliche Ordnung mit eigenständigen gesellschaftlichen Subsystemen heraus. Etwa zwischen 1776 (Amerikanische Revolution) und 1914 kam es zu solchen fundamentalen gesellschaftlichen Änderungen, die noch viele andere Aspekte (Aufhebung der Sklaverei, Verstädterung, globale Kommunikationsnetze, Verkehrswege (Dampfschiffahrt, Eisenbahn, Automobil etc.)) umfasste. Vor 1914 gab es eine erste Phase globaler Wirtschaft mit internationalen Finanzmärkten wie auch Finanzkrisen durch Staatsbankrotte (Spanien, Österreich, Portugal, Griechenland).

Diese Ausdifferenzierung moderner Gesellschaften betrifft:

Die Politische Ordnung: In demokratischen Gesellschaften entstehen Organisationen wie politische Parteien, Regelsysteme wie Verfassungen, Wahlgesetze, Parteiengesetze etc. Im politischen System ist Machterwerb und Machterhalt eine zentrale Zielsetzung.

Das Wirtschaftssystem: In der Ökonomie wird Geld das zentrale Steuerungsinstrument und die Gewinnerzielung / Nutzengewinnung die zentrale Zielsetzung. Wirtschaft setzt ein differenziertes Institutionensystem (Wirtschaftsrecht: Schuld-, Konkurs-, Bilanzrecht; Kartellämter; Notenbanken; Banken- und Gewerbeaufsicht usw.) voraus.

Die Wissenschaft: Ein autonomes Wissenschaftssystem entsteht, das sich von den früheren kirchlichen Vorgaben, der politischen Einflussnahme und ökonomischen Vorgaben befreit und der wissenschaftlichen Wahrheitssuche verpflichtet ist.

Die Medien: In demokratischen Gesellschaften haben für die Willensbildung der Bürger Medien eine Schlüsselrolle. Ihre Informations- und Kontrollfunktion können sie nur erfüllen, wenn sie von kirchlicher Bevormundung, wirtschaftlicher Kontrolle und politischer Einflussnahme geschützt sind. Daher bedarf es spezieller Institutionen, Mediengesetze (z.B. öffentlich-rechtlicher Rundfunk, Verhältnis zu Privatmedien), Journalistenrechte etc.

Ohne solche autonomen Subsysteme wäre die Produktivität der modernen Wirtschaft und Gesellschaft nicht möglich. Erst mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil hat die Katholische Kirche die „relative Autonomie“ dieser Subsysteme und ihre Reflexion durch autonome Einzelwissenschaften (Pastoralkonstitution „Kirche in der Welt von heute“, Gaudium et spes Nr. 36 und 43) anerkannt. Die Herausbildung des differenzierten Ordnungssystems moderner Gesellschaften mit einer Vielzahl von Institutionen beruht auf bewusster Gesellschaftsgestaltung: Die ethische Frage moderner Gesellschaften lautet also: *Wie gestalten wir gemeinsam die institutionellen Strukturen unseres Zusammen-*

lebens unter den Bedingungen von Freiheit und Gleichheit aller Menschen? Daher entsteht erst in modernen Zeiten eine eigenständige Christliche Gesellschaftslehre.

2. Die Struktur des Gefangenendilemmas

Moderne Gesellschaften sind Großgesellschaften, in denen sehr viele Menschen interagieren und sie sind pluralistische Gesellschaften, in denen Menschen unterschiedliche Wertvorstellungen haben. Auch daher sind sie durch vielfältige Dilemmastrukturen gekennzeichnet. Die einfachste Struktur eines solchen Dilemmas ist das Gefangenendilemma zweier Beschuldigter.

		Gefangener B	
		gesteht	gesteht nicht
Gefangener A	gesteht	b 8/ 8	c 15/ 0
	gesteht nicht	d 0/ 15	a 1/ 1

Die Grundstruktur entstammt dem amerikanischen Strafrecht mit der Kronzeugenregelung: Zwei einer schweren Straftat, für die 15 Jahre Gefängnis vorgesehen ist, Verdächtige werden verhaftet. Ihnen kann sofort ein leichtes Delikt wie unerlaubter Waffenbesitz, für das es 1 Jahr Gefängnis gibt, nachgewiesen werden. Um sie der schweren Straftat zu überführen, wäre ein Geständnis erforderlich, so dass die Gefangenen nach der Verhaftung sofort isoliert werden, um sie individuell zum Geständnis mit Hilfe der Kronzeugenregelung zu bewegen.

Es gibt nun vier Möglichkeiten:

- Beide leugnen: Sie kommen nach einem Jahr frei.
- Beide gestehen: Sie erhalten wegen des Geständnisses nur 8 Jahre Haft.
- A gesteht, B leugnet: A wird als Kronzeuge freigelassen, B erhält 15 Jahre Haft.
- B gesteht, A leugnet: B wird als Kronzeuge freigelassen, A erhält 15 Jahre Haft.

Das Gefangenendilemma zeigt, dass schon isoliertes Handeln von nur zwei Individuen zu ihrer kollektiven Schädigung führen kann. Typisch für die Gesellschaft ist aber das isolierte Handeln von einer Vielzahl von Akteuren. Beispiel für Dilemmastrukturen wäre etwa ein Wettrüsten.

Die Ambivalenz der modernen Gesellschaft besteht darin, dass in bestimmten Bereichen, z.B. beim wirtschaftlichen Wettbewerb, die DilemmaKonstellation sogar erwünscht ist, Unternehmen sich also nicht absprechen sollen, um Konsumenten durch hohe Preise auszubeuten. In anderen Bereichen müssen aber Gefangenendilemmata überwunden werden (Umweltschutz, Entwicklungshilfe, Abrüstung). Durch Dilemmastrukturen versuchen Diktaturen ihre Herrschaft zu stabilisieren (Verhinderung der Solidarisierung und Organisation der Opposition).

3. Die klassische naturrechtliche Konzeption der Christlichen Gesellschaftslehre

Das Naturrecht als Gegensatz zum positiven Recht beruht auf der Grundidee, dass geschriebenes Recht fundamentalen Gerechtigkeitsanforderungen zu unterliegen hat. Im christlichen Kontext wird das Naturrecht auf Gott zurückgeführt. Dieser hat in seine Schöpfungsordnung nicht nur von den Naturwissenschaften zu entdeckende Naturgesetze verankert, sondern auch ethische Gesetze. Die Inhalte des Naturrechts können von Menschen mit Hilfe ihrer Vernunft erkannt werden, hinzukommen die Hilfe der Offenbarung sowie das kirchliche Lehramt. Es kommt darauf an, das Wesen der Dinge, von Institutionen (Staat, Eigentum, Familie) zu erkennen. Da das Naturrecht Bestandteil des göttlichen Schöpfungswerkes ist, müssen die Inhalte weltweit gelten (kulturübergreifend sein) und dürfen sich geschichtlich nicht verändern (statischer Charakter). Das klassische neuscholastische Naturrecht beinhaltet sowohl das individuelle als auch das gesellschaftliche Leben. Kirche und Staat stehen sich auf gleicher Ebene gegenüber (Kirche als *societas perfecta*).

Vorteile des Naturrechts:

Mit dem Naturrecht wird ein kritischer Maßstab zur Prüfung der jeweiligen geltenden Rechtsordnung entwickelt. Auch in eklatanten Unrechtssituationen (spanische Eroberung Lateinamerikas, Nationalsozialismus, andere Diktaturen) liegt eine kritische Instanz immer schon vor, mit deren Legitimation Widerstand geleistet werden kann.

Probleme des neuscholastischen Naturrechts:

- In der Begründung von Inhalten wurde zu leicht von biologischen oder anderen empirischen Sachverhalten auf die ethische Gestaltung geschlossen (Naturalistischer bzw. Seins-Sollens-Trugschluss).
- In der Vergangenheit wurde vom kirchlichen Lehramt eine Vielfalt detaillierter Regelungen als naturrechtlich legitimiert ausgewiesen. Damit wurde der Anspruch überzogen.
- Aufgrund seines statischen (überzeitlichen) Charakters wurden häufig gegebene gesellschaftliche Verhältnisse besonders legitimiert, die sich als zeitbedingt herausgestellt haben (wie Mann als Oberhaupt der Familie). Es wird einer heilsgeschichtlichen Dynamik der Gesellschaftsgestaltung auf der Basis des christlichen Liebesgebotes nicht gerecht. Es kann wenig zur aktiven Gesellschaftsgestaltung beitragen.
- Viele Inhalte des Naturrechts stellten sich nicht als allgemeinmenschliche, sondern als spezifisch christliche Wertvorstellungen heraus.

Wegen dieser Kritikpunkte wurde später z.B. zwischen Fragen der Gerechtigkeit (Institutionen der Gesellschaft) und guten Lebens (private Lebensgestaltung) getrennt und das „Naturrecht“ auf Fragen der Gerechtigkeit beschränkt. Um das Problem der Unwandelbarkeit zu bewältigen, wird zwischen primären (grundlegenden) naturrechtlichen Prinzipien und sekundärem Naturrecht (hier und heute geltende, aus den primären Prinzipien abgeleitete ethische Normen, die prinzipiell aber veränderbar sind) unterschieden.

Fazit: Ein Kern naturrechtlicher Gedanken ist im Sinne der Menschenrechte für den Fall von Unrechtssituationen unverzichtbar. Im Kontext des Grundgesetzes (Art 1. u. Art. 2) sind aber die naturrechtlichen Inhalte weitgehend garantiert, so dass für eine konkrete politische Gesellschaftsgestaltung in Deutschland das Naturrecht wenig hergibt.

In der naturrechtlichen Konzeption wurden folgende vier klassische Sozialprinzipien formuliert:

- Personalität:** Jeder Mensch ist als Abbild Gottes mit einer unveräußerlichen Würde ausgestattet. Jeder Mensch ist vernunftbegabt und zur Freiheit berufen. Er / Sie ist zugleich Individuum als auch Sozialwesen. Der Mensch ist anfällig für sachliche wie für moralische Irrtümer. Der Mensch ist als Person in allen Lebensbereichen zu achten und darf nie verzweckt werden (inhumane Arbeitsbedingungen im 19. Jh.).
- Gemeinwohl:** Menschen können sich nur in Zusammenarbeit mit anderen Menschen entfalten. Daher müssen gesellschaftliche Institutionen und Einrichtungen so gestaltet sein, dass sie das Wohl aller Menschen fördern bzw. das Abwenden, was allen Menschen schadet (Umweltzerstörung, wirtschaftlicher Zusammenbruch - weltweite Finanzkrise, Krieg, Unrechtssysteme). Es gibt ein Gemeinwohl verschiedener menschlicher Lebenskreise, wie Familie, Gemeinde, Nationalstaat bis hin zum Weltgemeinwohl.
- Solidarität:** Die Menschen leben in verschiedenen Sozialverbänden. Die Mitglieder dieser Sozialverbände (Familie, Versicherungsgemeinschaften, Staaten usw.) sind durch gegenseitige Rechte und Pflichten verbunden. Dazu gehört, dass sie sich bei Bedarf gegenseitig unterstützen. Unsolidarisch ist es, unnötig fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen oder sie bedürftigen Personen zu verweigern oder einen Beitrag zur Gemeinschaft verweigern (Steuer- und Abgabenhinterziehung).
- Subsidiarität:** Dieses Prinzip (klassische Formulierung in der Enzyklika *Quadragesimo anno* von 1931 Nr. 79) will die jeweiligen Verantwortlichkeiten im institutionellen Kontext der Gesellschaft deutlich machen. Jeder Einzelne ist zunächst für sein eigenes Wohl verantwortlich und darf diese nicht auf andere abschieben. Kleinere Einheiten, wie Familien, Gemeinden und vereinsmäßige Zusammenschlüsse, haben Vorrang vor staatlichen Regelungen. Die Wirtschaft ist privat, nicht

staatlich zu regeln. Auf EU-Ebene ist nur das zu gestalten, was dort besser als auf nationaler Ebene geregelt werden kann.

4. Die wichtigsten Schriften christlicher Sozialverkündigung

Eine kirchenoffizielle Sozialverkündigung entstand 1891, als Leo XIII. auf die Herausforderungen der sozialen Frage reagierte. Sozialenzykliken enthalten keine verbindlichen Lehraussagen. Jeder Katholik ist aber aufgerufen, sie zur Kenntnis zu nehmen, und zu fragen, was sie für sein gesellschaftliches Handeln bedeuten. Ihre Funktion ist es, die grundlegende christliche Sicht auf gesellschaftliche Verhältnisse zu formulieren. Dabei werden auch Abgrenzungen zu anderen weltanschaulichen Richtungen (traditionell Liberalismus, Sozialismus) vorgenommen. Die Enzykliken wollen Katholiken zum gesellschaftlichen Handeln ermuntern. Sie richten sich aber auch an Christen anderer Konfessionen wie Menschen anderer Religionen und Weltanschauungen (alle Menschen „guten Willens“). Neben der gesamtkirchlichen Sozialverkündigung (durch Papst, Konzil und Bischofssynode) gibt es auch die Sozialverkündigung kontinentaler und nationaler Bischofskonferenzen wie einzelner Bischöfe. Die Sozialverkündigung wird in Deutschland häufig auch in ökumenischer Zusammenarbeit ausgeübt.

Unterzeichner/ Herausgeber	Name des Dokumentes (Kürzel) Status Datierung- zugänglich in.....	Kurze Inhaltsangabe/ Wichtige Begriffe
Leo XIII.	<i>Rerum novarum</i> – Über die Arbeiterfrage (RN) Enzyklika 15.5.1891	Zur „Sozialen Frage“ (Arbeiterelend): Recht der Arbeiter auf Privateigentum und auf Bildung von Vereinigungen – Staatsintervention zugunsten der jeweils Schwächeren.
Pius XI.	<i>Quadragesimo anno</i> – Über die gesellschaftliche Ordnung, ihre Wiederherstellung und Vollendung (QA) Enzyklika 15.5.1931	Aufdatierung der Lehre von RN im Zeichen der Auseinandersetzung mit den totalitären Ideologien der Zeit. Betonung des Subsidiaritätsprinzips.
Johannes XXIII.	<i>Mater et magistra</i> – Über die jüngsten Entwicklungen des gesellschaftlichen Lebens und seiner Gestaltung im Lichte der christlichen Lehre (MM) Enzyklika 15.5.1961	Internationalisierung der „Sozialen Frage“. Erstmals Aufnahme der „Entwicklungs-“ und Landwirtschaftsproblematisierung. Betonung des Solidaritätsprinzips.
Johannes XXIII.	<i>Pacem in terris</i> – Über den Frieden unter allen Völkern in Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit (PT) Enzyklika 11.03.1963	„Menschenrechtscharta“ der kirchlichen Soziallehre. Erste Enzyklika, die sich „an alle Menschen guten Willens“ richtet.
II. Vatikanisches Konzil	<i>Gaudium et spes</i> – Über die Kirche in der Welt von heute (GS) Konzilskonstitution 8.12.1965	Aufforderung und Versuch, die „Zeichen der Zeit“ zu erkennen und sie im Lichte des Evangeliums zu deuten (GS 4).
Paul VI.	<i>Populorum progressio</i> – Über die Entwicklung der Völker (PP) Enzyklika 26.3.1967	Internationale Entwicklung. „Entwicklung – der neue Name für Friede“.
II. Vollversammlung des lateinamerikanischen Episkopats in Medellín	Die Kirche in der gegenwärtigen Umwandlung Lateinamerikas im Lichte des Konzils (<i>Medellin</i>) Beschlüsse 6.9.1968	„Interpretation des Zweiten Vatikanums im Licht der lateinamerikanischen Wirklichkeit“ (<i>Enrique Dussel</i>). Befreiung – Beteiligung – Gerechtigkeit – Option für die Armen
Paul VI.	<i>Octogesima adveniens</i> – Zum achtzigsten Jahresgedächtnis (OA) Apostolisches Schreiben 14.5.1971	Verantwortung der einzelnen christlichen Gemeinschaften für das Sehen, Urteilen und Handeln zur Veränderung ungerechter Situationen (OA 4).
Weltbischofsynode	<i>De iustitia in mundo</i> - Gerechtigkeit in der Welt (IM) Schlussdokument der Bischofssynode 30.11.1971	Einsatz für Gerechtigkeit zur Befreiung der ganzen Menschheit als Ausdruck der „evangelischen“ Liebe. „Recht auf Fortschritt“.

		Kirchliche „Gewissensforschung“ unter dem Aspekt: „im eigenen Bereich der Kirche ist jedes Recht unbedingt zu achten.“ (IM 42)
Johannes Paul II.	<i>Laborem exercens</i> – Über die menschliche Arbeit (LE) Enzyklika 14.9.1981	Arbeit – Kernpunkt der „Sozialen Frage“. „Arbeit vor Kapital“. Ansatz einer Theologie und Spiritualität der Arbeit.
Deutsche Bischofskonferenz	<i>Gerechtigkeit schafft Frieden</i> Hirtenbrief 13.11.1986	Friedenspolitik unter den Bedingungen des Ost-West-Konflikts; kritische Relektüre der kirchlichen Friedenslehre und der Lehre vom „gerechten Krieg“; Auseinandersetzung mit der Abschreckungspolitik.
Katholische Bischofskonferenz	<i>Wirtschaftliche Gerechtigkeit für alle</i> (US-Wirtschaftshirtenbrief) Hirtenbrief 13.11.1986	Übertragung der Prinzipien der Bibel und kirchlichen Soziallehre auf die US-Wirtschaft. Option für die Armen – sie sind Maßstab der Wirtschaft.
Johannes Paul II.	<i>Sollicitudo rei socialis</i> – Die soziale Sorge der Kirche (SRS) Enzyklika 30.12.1987	Weltweite Entwicklungsproblematik. Kritik des Fortschrittsoptimismus der 60er Jahre. Entwurf eines Modells „wahrer Entwicklung“. Option für die Armen – Strukturen der Sünde.
Johannes Paul II.	<i>Centesimus annus</i> – Zum hundertsten Jahrestag von Rerum novarum (CA) Enzyklika 1.5.1991	Die „Soziale Frage“ nach dem Zusammenbruch des „realen Sozialismus“ Osteuropas. Ja zu einer sozial und ökologisch verträglichen demokratischen Marktwirtschaft.
Rat der EKD/ Deutsche Bischofskonferenz	<i>Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit</i> – Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland (ZSG) Gemeinsames Wort 22.2.1997	Massenarbeitslosigkeit, Krise des Sozialstaats, ökologische Krise, europäische Integration, globale Herausforderungen – eine ökumenische Sozialethik (Option für die Armen, Nachhaltigkeit) und der Grundkonsens einer zukunftsfähigen Gesellschaft.
Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden	<i>Kompendium der Soziallehre der Kirche</i> 2004	Thematisch geordnete Zusammenstellung der zentralen Aussagen der kirchlichen Sozialverkündigung
Benedikt XVI.,	<i>Caritas in Veritate</i> Enzyklika 29. Juni 2009	Finanz- und Wirtschaftskrise, Globalisierung, Verhältnis Markt- Staat-Zivilgesellschaft

Benedikt XVI., Sozialenzyklika „Caritas in veritate“ Zusammenfassung

1. Es ist Aufgabe einer Sozialenzyklika wesentliche Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft aus der Sicht einer christlichen Ethik wahrzunehmen und zu beurteilen. Eine Enzyklika will Christen (und Nichtchristen) Orientierung zur Bewertung gesellschaftlicher Verhältnisse geben und sie zu einem wertorientierten gesellschaftlichen Handeln ermuntern.
2. Die vorliegende Sozialenzyklika steht in der Tradition der Enzyklika von Paul VI., *Populorum progressio* von 1967 und die Fortschreibung dieser Entwicklungszyklika durch Johannes Paul II., *Sollicitudo rei socialis* von 1987. Diese Fortschreibung ist notwendig geworden, weil sich seither erhebliche Veränderungen vollzogen haben wie das Ende des Ost-West-Konflikts, die Globalisierung der Wirtschaft, die rasante Entwicklung der Finanzmärkte sowie Fragen des Umweltschutzes und der intergenerationellen Gerechtigkeit. Weiterhin haben die weltweiten Migrationsbewegungen zugenommen.
3. Zu den Entwicklungen will der Papst keine konkreten Lösungsvorschläge machen, da solche Vorschläge ökonomisches, sozialwissenschaftliches und naturwissenschaftliches Fachwissen erfordern und die Kirche sich nicht anmaßt, hier eine besondere Kompetenz zu besitzen (Nr. 9). Sie will aber aus ihrer normativen Orientierung heraus die praktische Suche nach konkreten Lösungen anregen. Dabei spielt die christliche Sicht des Menschen (Anthropologie) eine zentrale Rolle, weil immer die Gefahr besteht, den Menschen einseitig ökonomisch, technisch etc. zu betrachten, womit dann seine Würde gefährdet wird.

4. Der Papst betont, dass die Nächstenliebe sich auch auf den Raum der Politik erstreckt (Nr. 7). Diese politische Nächstenliebe ist gleichrangig der Nächstenliebe in den zwischenmenschlichen Beziehungen. Die bedeutet, dass man als Christ nicht unpolitisch sein darf.
5. Der Papst kritisiert wachsende Ungleichheiten innerhalb der Länder sowie zwischen den Ländern. Er prangert Korruption und andere Formen illegaler Bereicherung an. Er sieht einen übertriebenen Schutz „geistigen Eigentums“ für EL als Problem an (Nr.22). Im Kontext der Globalisierung sieht er die Gefahr, dass Arbeitnehmerrechte und soziale Standards bzw. soziale Sicherungssysteme abgebaut werden und es zu einer zunehmenden Unsicherheit der individuellen Lebensplanung (mit Rückwirkungen auf Familiengründung) kommt.
6. Eine zentrale Herausforderung in der Welt ist der verbreitete Hunger, fehlender Zugang zu sauberem Wasser und ausreichender Ernährung. Hier sind umfassende Maßnahmen der Landwirtschaftspolitik einschließlich möglicher Agrarreformen erforderlich (Nr. 27). Der Papst tritt für eine Abkehr vom Kurzfristendenken in der Ökonomie ein. Eine richtig verstandene ökonomische Vernunft in längerfristiger Perspektive trifft sich mit ethischen Überlegungen (Nr. 32).
7. Die Wirtschaft ist kein ethikfreier Raum, sondern muss nach „moralischen Gesichtspunkten strukturiert und institutionalisiert werden“(Nr. 36). Eine Marktwirtschaft erfordert gegenseitiges Vertrauen, das ja in der Finanzkrise verloren gegangen ist (Nr. 34).
8. Die Kirche strebt eine richtige Aufgabenverteilung zwischen Wirtschaft, Staat und Zivilgesellschaft an. Dabei hat der Staat der Politik wirtschaftliche Rahmenbedingungen vorgeben, um eine gesellschaftliche Einbettung der Wirtschaft zu gewährleisten. Um eine zu starke Staatstätigkeit (u.a. in einem überzogenen Wohlfahrtsstaat) zu vermeiden, ist eine starke Zivilgesellschaft notwendig. Diese beinhaltet eine subsidiär organisierte Solidarität (Nr. 38). In der Wirtschaft sind nicht nur gewinnorientierte Unternehmen sinnvoll, sondern auch staatliche Unternehmen sowie Unternehmen, die aus der Zivilgesellschaft hervorgehen wie Genossenschaften, Stiftungen etc. Es bedarf neben dem Austausch aus Gegenseitigkeit im Markt, der durch Steuer- und Abgabepflicht erzwungenen Umverteilung durch den Staat auch eine Kultur der Unentgeltlichkeit und des Geschenks in der Zivilgesellschaft (Nr. 39).
9. Kritisiert wird eine einseitige shareholdervalue-Philosophie im Unternehmensbereich, indem Finanzinvestoren die Manager allein zur Gewinnerzielung anhalten. Diese agieren im Gegensatz zu Unternehmer in Eigentümerhand bzw. Aktiengesellschaften mit Familien als Großaktionären nicht langfristig. Gefordert ist vielmehr eine stärkere stakeholder Ausrichtung bei der von der Unternehmensführung Arbeitnehmer, Zulieferer und Kunden, sowie die örtliche Gemeinschaft des Unternehmens mit einbezogen werden (Nr. 40). Eine Vielfalt von Unternehmensformen (Nr. 46) ist anzustreben.
10. Globalisierung stellt keinen naturwüchsig ablaufenden Prozess dar, sondern ist eine menschliche Gestaltungsaufgabe. „Wenn Globalisierung deterministisch interpretiert wird, gehen die Kriterien für ihre Bewertung und ihre Ausrichtung verloren“ (Nr. 42).
11. Es ist positiv zu werten, dass sich Bewegungen der business ethics (Unternehmensethik) verbreiten, es nach ethischen Kriterien ausgerichtete Zertifizierungen für Unternehmen und Produkte gibt, sowie sich ethische Formen der Geldanlage ausbreiten. Ausdrücklich wird die Entwicklung von Mikrofinanzinstitutionen und Kreditgenossenschaften (Nr. 65) begrüßt.
12. Zwar haben Nichtregierungsorganisationen in der Entwicklungszusammenarbeit große Bedeutung. Da die Gefahr besteht, dass sich solche Organisationen verselbständigen und mehr im eigenen Interesse (Nr. 46) als der der Armen tätig werden, ist Transparenz nötig.
13. Die Menschen haben die Natur als Gottes Schöpfung zu achten und auf nachfolgende Generationen Rücksicht zu nehmen (Nr. 48). In diesem Kontext ist der Verbrauch nichtregenerierbarer Energiestoffe ein besonderes Problem. Die Gewinnung dieser Energieträger in Entwicklungsländern führt dort zu Konflikten. Umgekehrt haben die ärmsten Entwicklungsländer Probleme, ausreichend Energie zu erhalten. Der Papst betont den Zusammenhang zwischen Umwelt- und Humanökologie, weil rücksichtsloser Umgang mit der Natur und rücksichtsloser Umgang mit Mitmenschen häufig miteinander verbunden sind (Nr. 52).

14. In der Gesellschaft wird die Freiheit und Würde der menschlichen Person beachtet, wenn das Prinzip der Subsidiarität anerkannt wird, das auf Partizipation ausgerichtet ist und einem bevorzughenden Sozialsystem entgegensteht (Nr. 57). Durch die konsequente Anwendung des Subsidiaritätsprinzips können Sozialsysteme effektiver gestaltet werden.
15. Die ärmsten Länder sind besser in den Welthandel zu integrieren (Nr. 58). Die Entwicklungshilfe durch die reichen Länder ist entsprechend den eingegangenen Verpflichtungen (Nr. 60) zu steigern.
16. Verurteilt werden der Sextourismus (Nr. 61) und die schlechte Behandlung von ausländischen Arbeitskräften (Nr. 62). Vielmehr sind überall menschenwürdige Arbeitsbedingungen anzustreben. Gewerkschaften sollen nicht nur die Interessen ihrer nationalen Mitglieder vertreten, sondern auch Nichtmitglieder, solche in Entwicklungsländern in den Blick, nehmen.
17. Im Finanzwesen ist eine ethische Erneuerung notwendig, so dass der Finanzmarkt stärker auf die Realwirtschaft ausgerichtet wird. Eine skandalöse Spekulation ist durch eine angemessene Regulierung zu unterbinden. Weiterhin dürfen Sparer nicht geschädigt werden (Nr. 65).
18. Der Papst fordert ein ethisch verantwortliches Konsumverhalten ein und begrüßt Konsumentenorganisationen wie Konsumgenossenschaften. (Nr. 66).
19. Da die politische Regulierung der Wirtschaft hinter ihrer institutionellen Gestaltung zurückgeblieben ist, tritt der Papst, indem er eine Forderung von Johannes XXIII. aus der Enzyklika Pacem in terris von 1963 aufgreift, eine Reform der UNO und der internationalen Wirtschafts- und Finanzorganisation. Damit sollen der normativen Einheit der gesamten Menschheitsfamilie und den tatsächlichen ökonomischen Verflechtungen Rechnung getragen werden. (Nr. 67). Eine „Weltautorität“ soll die globalen Herausforderungen von Frieden, Wirtschaft, Umwelt, Migration usw. aufgreifen. Darin sind die Entwicklungsländer angemessen zu beteiligen. Eine solche internationale Instanz sollte die Fähigkeit erhalten, dem internationalen Recht Geltung zu verschaffen. Im Sinne von Freiheit und Selbstbestimmung muss auch die Steuerung der Globalisierung subsidiär sein (auch Nr. 57).
20. In der globalen Welt kommt den sozialen Kommunikationsmitteln eine zentrale Rolle zu. Sie sind in rechter Weise, im Sinne der Wahrhaftigkeit zu gebrauchen, um die weltweite Einheit voranzubringen. (Nr. 73).

Kritische Anfragen: Problematisch an der Enzyklika sind: Erstens geht die Enzyklika von einem starken Vernunft- und Wahrheitsbegriff aus, der die kritischen philosophischen Anfragen der modernen Sprach-, Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie nicht aufnimmt. Zweitens ist sie nicht stringent aufgebaut, etwa nach dem Schema „Sehen“, „Urteilen“ und „Handeln“. Drittens werden die individuelle ethische und die institutionelle Ethik nicht immer sauber unterschieden, wobei individuelle ethische Sichtweisen dominieren. Viertens unterlässt es die Enzyklika Elemente der Befreiungstheologie (Option für die Armen, Strukturen der Sünde etc.), die Johannes Paul II. in die weltweite (und weitere Ortskirchen in die lokale) Sozialverkündigung aufgenommen hatte, wieder aufzugreifen. Fünftens wird die Problematik der Geschlechtergerechtigkeit, die Rolle der Frau, die zu den zentralen Herausforderungen der Gegenwart zählt, praktisch ausgeklammert. Sechstens wird das Klimaproblem nicht angesprochen.

Falls ein neues Dokument der Kirchlichen Sozialverkündigung erscheint, ist bei seiner Interpretation und der Behandlung dieses Dokuments im Religionsunterricht, in Gemeinden und der Erwachsenenbildung generell folgendes zu beachten:

- a) Man muss das gesamte Dokument zur Kenntnis nehmen und darf nicht den ersten Medienberichten trauen. Journalisten lesen ein kirchliches Dokument mit anderer Brille als dies den Absichten der kirchlichen Verfasser üblicherweise entspricht.
- b) Es ist zu fragen, welche Problemlage und welchen Adressatenkreis der / die Vfs. primär im Blick haben (z.B. Europa oder Dritte Welt).
- c) Da in kirchlichen Dokumenten keine offene Abkehr von früheren Dokumenten erfolgt, müssen Akzentverlagerungen und Positionswechsel durch Vergleiche zu älteren Dokumenten er-

geschlossen werden. Dabei kann ein Kommentar durch Fachleute (Vertreter der Christlichen Gesellschaftslehre) hilfreich sein.

- d) Innerhalb eines Dokuments ist zwischen Grundsatzaussagen, prophetischer Sozialkritik und pragmatischen Empfehlungen zu unterscheiden.
- e) Ein produktiver Umgang mit einer Enzyklika ist nicht, dass man diese als Bestätigung eigener Auffassung ansieht, sondern fragt, welche Anstöße (Motivation zum Handeln, Überdenken der eigenen Position etc.) eine Enzyklika geben kann.

5. Der christliche Einfluss auf die humane Gestaltung der Gesellschaft

Die Christliche Sozialethik ist im 19. Jh. entstanden als wache Christen, die sozialen Probleme und Umwälzungen der Industrialisierung und der daraus erwachsenden „sozialen Frage“ als Herausforderung aus dem Glauben heraus ansahen und begannen, aktiv die Gesellschaft zu gestalten. Dies gilt in Deutschland für Persönlichkeiten wie die Laien Ritter v. Buß (1803-1878), oder Franz Brands (1834-1914), viele katholische Arbeiter und Handwerker, wie Priester wie Adolf Kolping (1813-1865), den Mainzer Bischof Wilhelm v. Ketteler (1811-1877), Franz Hitze (1851-1921), erster Prof. f. Christliche Gesellschaftslehre in Münster und Reichstagsabgeordneter sowie die von ihren Gegnern als „Rote Kapläne“ bezeichneten Geistlichen. Diese Katholiken wussten damals nicht von vornherein, wie sie auf diese Umwälzungen reagieren sollten, sondern es gab Suchbewegungen:

- Wiederaufbau und Erneuerung der Caritas (Gründung neuer Orden)
- Kirchliche Bildungsarbeit (Arbeiterbildungsvereine, Volksverein f. das Katholische Deutschland in Mönchengladbach)
- Arbeitsvereine, Gewerkschaftlicher Zusammenschluss, Arbeitskampf und Streik
- Genossenschaftsbewegung
- Ständestaatliche Reorganisation der Gesellschaft
- Staatliche Arbeitsschutz- und Sozial-(Versicherungs-)politik
- Die Idee einer christliche Fabrik (Theodosius Florentini: 1808-1865).

Es war nicht klar, welchen Lösungsweg oder welche Kombination von Lösungswegen man beschreiben sollte, sondern es wurde experimentiert und gerungen. Unzureichend erwiesen sich Caritas und Bildungsarbeit, weil damit unmittelbar Institutionen und Strukturen nicht angegangen wurden. Eine rückwärtsgewandte Reorganisation der mittelalterlichen Ständegesellschaft auch in modifizierter Form erwies sich nicht als tragbar, so dass sich letztlich das Vereinswesen, Gewerkschaften und Genossenschaften als solidarische Selbsthilfe sowie die staatliche Arbeitsschutzpolitik wie die Sozialversicherungspolitik als erfolgsversprechend erwiesen. Nicht Überwindung des Kapitalismus (auch nicht in Form eines Christlichen Sozialismus), sondern eine soziale Ausgestaltung und Integration aller Bevölkerungsschichten in die marktwirtschaftliche Ordnung setzte sich durch.

Die katholische Zentrumspartei sorgte im Reichstag für parlamentarische Mehrheiten der Arbeitsschutz- und Sozialversicherungsgesetze, woran Franz Hitze maßgeblich beteiligt war. Der Sonntagschutz wurde von dem kath. Abgeordnete Mausbach in die Weimarer Reichsverfassung eingebracht. Der kath. Arbeitsminister (1920- 1928) und frühere Essener Kaplan Heinrich Brauns führte u.a. die Arbeitslosenversicherung (1927) ein. Hier liegt nachhaltige Strukturgestaltung unserer Gesellschaft bis heute vor. Auch nach 1945 haben sich viele katholische Politiker in dieser Tradition gesehen, wenn es um Mitbestimmung der Arbeitnehmer, Erziehungs- bzw. Elterngeld, Pflegeversicherung, Anerkennung der großen Wohlfahrtsverbände etc. geht. (Lit.: Budde, Heinz: Handbuch der christlich-sozialen Bewegung. Recklinghausen 1967)

Christlich-Soziale Persönlichkeiten

Franz von Baader (1765-1841), zunächst in Bergbau in Großbritannien tätig später (seit 1826) Philosophieprofessor in München - romantische Schule der Philosophie. Er erkannte sehr früh (1835) die sozialen Probleme der Industrialisierung und deutete die Situation als „Klassenlage“. Entsprechend entwickelte er strukturelle Lösungskonzepte unter dem Motto „Eingliederung des Proletariats in die Gesellschaft“: Gleichberechtigung durch gesellschaftliche Mitbestimmung und Mitverantwortung.

Adam Heinrich Müller (1779-1829) gehörte neben Baader zur romantischen Schule der Philosophie. 1805 Konversion und Prof. in Wien. Er bekämpfte die fortschreitende Industrialisierung und wollte Handwerk, Gewerbe und Landwirtschaft im Sinne eines ständischen Gesellschaftsideals erhalten. Betonung der Gemeinschaft gegen Individualismus. Er wollte durch Gründung von Sparkassen das Elend der Arbeiter beseitigen, indem diese Eigenkapital bilden und sich selbständig machen.

Franz Josef Ritter von Buß (1803-1878). Er wurde als Kind armer Eltern geboren und erst später in den Adelsstand erhoben. Er konnte in Freiburg studieren (erster Dr. mit 19 Jahren, noch zwei weitere erworben), wurde 1837 Abgeordneter der Badischen Kammer und hielt dort im selben Jahr in seiner Jungferrede die erste sozialpolitische Rede in einem deutschen Parlament (Fabrikrede). Vorschläge: Ausbildung der Arbeiter, Unterstützungskassen, Truckverbot, Kündigungsschutz, Unfallverhütung, Beschränkung der Arbeitszeit. Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. 1848 wird er erster Präsidenten des Katholikentages. Später engagiert er sich vor allem in kirchenpolitischen Kämpfen.

Theodosius Florentini (1808-1865) schweizer Kapuzinerpater, Generalvikar des Bistums Chur, erst Bildung und Caritas, später propagiert er Idee „christlichen Fabrik“. Experiment scheitert.

Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler (1811-1877) geb. in Münster, Jura-Studium, dann Priester 1844, Pfarrer in Hopsten, 1848 Abgeordneter in der Paulskirche, Adventspredigten im Mainzer Dom, Propst in St. Hedwig Berlin, Bischof von Mainz seit 1850, Abgeordneter im Reichstag nach 1871, führender Bischof des deutschen Episkopats in allen gesellschaftspolitischen Fragen, Aufgrund staatlicher Widerstände kein Erzbischof.; 1848: Adventspredigten im Mainzer Dom zur sozialen Frage; 1864 Die Arbeiterfrage und das Christentum; Kontakt zu Lassalle (Arbeiterproduktivgenossenschaften); 1869 Gutachten für Fuldaer Bischofskonferenz (Staatliche Sozialpolitik, Recht zur Gewerkschaftsgründung); Ablehnung der Sozialdemokratie, Ablehnung des Unfehlbarkeitsdogma des I. Vatikanums.

Adolph Kolping (1813-1865) Schumachergeselle, Wanderjahre, 1845 Priester, lernt in Wuppertal Elberfeld einen Gesellenverein kennen und wird Präses; 1848: Schrift „Der Gesellenverein“. 1849 Domvikar, gründet den Verein der kath. Handwerker 1858 Generalpräses sozialpädagogische Zielsetzung; die Idee der Gesellenvereine breitet sich durch seine intensive Reisetätigkeit schnell aus.

Carl von Vogelsang (1818-1890) mecklenburgisches Adelsgeschlecht, Konvertit, seit 1865 in Wien, publizistische Tätigkeit zur sozialen Frage; Lösung nach mittelalterlichem Vorbild durch eine kooperative Organisation, in der die Arbeiterschaft als neuer Stand in die Gesellschaft integriert wird.

Franz Brands (1834-1914) Textilfabrikant in Mönchengladbach, Gründer des Vereins Arbeiterwohl, holte Hitze hierfür als Generalsekretär, und des Volksvereins für das Katholische Deutschland, Arbeitsfreund, führte umfangreiche betriebliche Sozialpolitik und Mitbestimmung im eigenen Betrieb ein.

Wilhelm Hohoff (1848-1923) Priester der Diözese Paderborn, war Geistlicher auf einem Gut und konnte so lesen und veröffentlichen; Studium des Marxismus, Versuch einer Synthese der marx'schen Arbeitswertlehre mit dem kirchlichen Zinsverbot; Sozialismus sollte durch christliche Moral untermauert werden. Dagegen der SPD-Vorsitzende August Bebel: „Sozialismus und Christentum stehen einander gegenüber wie Feuer und Wasser“.

Franz Hitze (1851-1921) Priester des Bistums Paderborn, Studium in Rom, seit 1882; Abgeordneter im preußischen Abgeordnetenhaus, 1884-1921 im Reichstag und 1919 in der Weimarer Nationalversammlung. Experte der Zentrumsfraktion für Arbeitsrecht und Sozialpolitik, 1880 Generalsekretärs des Vereins Arbeiterwohl, Initiator für den Volksverein, Ermunterung für christliche Arbeitervereine und Gewerkschaften, Vielzahl von Büchern u.a.: 1877 Die soziale Frage; 1880 Die berufsständische Ordnung; 1893 erster Prof. f. Christliche Gesellschaftslehre in Münster / Westf.

Heinrich Pesch (1854-1926) Jesuit; studierte Volkswirtschaft und publizierte ein fünfbändiges Lehrbuch der Nationalökonomie beeinflusst durch die Historische Schule der Nationalökonomie. Sein Konzept der Sozialethik wurde als „Solidarismus“ bezeichnet und gewann durch seine jüngeren Or-

densbrüder *Gustav Gundlach* (1892-1963) und *Oswald von Nell-Breuning* (1890-1991) erheblichen Einfluß auf die kirchenoffizielle Sozialverkündigung zwischen 1931 und 1958 sowie auf die deutschsprachige wissenschaftliche Sozialethik.

Agnes Neuhaus (1854-1944), wurde früh mit der Problematik der Armenpflege konfrontiert. Sie gründete 1900 den heute als Sozialdienst Katholischen Frauen - SKF (Dortmund) bezeichneten Sozialverband. Sie war Mitglied der Weimarer Nationalversammlung und des Reichstags (bis 1930) und beeinflusste vor allem das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz.

Heinrich Brauns (1868-1939) Priester der Diözese Köln, Kaplan in Krefeld und in Essen - Borbeck, Promotion in Volkswirtschaftslehre, Mitarbeiter beim Volksverein für das katholische Deutschland, 1919 für die Zentrumsfraktion Mitglied der Weimarer Nationalversammlung, von 1920-1928 in 13 Kabinetten ununterbrochen Reichsarbeitsminister. In seine Amtszeit fiel u.a. die Einführung der Arbeitslosenversicherung, Arbeitsrichte, Wohlfahrtswesen, Tarifvertragsrecht, Arbeitszeitrecht, Verbrachte seinen Lebensabend im Allgäu unter ständigen Bedrohung durch die Nationalsozialisten.

Otto Müller (1870-1944) Arbeiterseelsorger, „roter Kaplan“ genannt, Promotion in Volkswirtschaftslehre, Gründung der christlich-sozialen „Westdeutschen Arbeiterzeitung“ 1917 Verbandspräses der KAB-Westdeutschland, Initiative zur Gründung der Kath. Arbeiter - Internationale, starb als Gegner des NS-Systems 1944 im Gestapo-Gefängnis.

Adam Stegerwald (1874-1945) Tischler, gründet Verband christlicher Holzarbeiter, 1903-1929 Vorsitzender des Gesamtverbandes Christlicher Gewerkschaften in Deutschland, ca. 2 Mill. Mitglieder, Reichsminister 1929-1932, vorübergehend in Gestapo-Haft.

Joseph Joos (1878-1965) stammt aus dem Elsaß, Modelltischler, Bedeutender Publizist und Sozialpolitiker, Mitglied der Zentrumsfraktion im Reichstag und stellv. Parteivorsitzender, Verbandsvorsitzender der KAB, fünf Jahre KZ Dachau.

Helene Weber (1881-1962) stammt aus einer Lehrerfamilie aus Wuppertal, studierte als eine der ersten deutschen Studentinnen überhaupt bereits vor dem 1. Weltkrieg, 1909 Studienrätin in Bochum, 1916 Gründung einer Wohlfahrtsschule, Mitarbeiterin im Preußischen Wohlfahrtsministerium 1909-1933 (Von NS-System entlassen). Jüngstes Mitglied der Weimarer Nationalversammlung (eine von fünf Frauen), des Reichstags für die Zentrumsfraktion. Mitgründerin der CDU, im Parlamentarischen Rat und Deutschen Bundestag, Vorsitzende des Müttergenesungswerkes, Vorsitzende der CDU-Frauenorganisationen, stellv. Vorsitzende des Katholischen Deutschen Frauenbundes (KDFB), Verband der Katholischen Fürsorgerinnen.

Gustav Gundlach (1892-1963) Jesuit, Nachfolger von Pesch, Sozialphilosoph, bis 1934 in St. Georgen, danach in Rom, von 1939-1958 Berater Pius XII., Autor wichtiger Ansprachen des Papstes zu sozialetischen Themen, nach 1945 Kontakte zu Bundeskanzler Adenauer, Ablehnung seines Entwurfs für Mater et magistra 1961 durch Johannes XXIII, 1962 Rückkehr nach Deutschland, Aufbau der katholisch-sozialwissenschaftlichen Zentralstelle in Mönchengladbach. Gundlach betonte vor allem das Subsidiaritätsprinzip, Familie, Staat und Privateigentum sind die Grundinstitutionen der Gesellschaft. Verteidigung gegen alle sozialistischen und kommunistischen Tendenzen.

Oswald von Nell-Breuning (1890-1991) Jesuit, Prof. in St. Georgen, Autor von *Quadragesimo anno*, im NS-Zeit Publikationsverbot, nach 1945 Berater von Gewerkschaften, Politikern und Regierungen, Einfluß auf die Entwicklung der Wirtschaftsordnung im Nachkriegsdeutschland, Vielzahl von aktuellen Artikeln zu allen wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen.

Johannes Messner (1891-1984) Priester aus Tirol, Studium der Volkswirtschaftslehre, und Rechtswissenschaft, Konzept der berufsständischen Ordnung in Österreich, seit 1935 Prof. in Wien, in der NS-Zeit in England, dort Kontakt zu empirischen Sozialwissenschaften, nach 1949 wieder Prof. in Wien, Hauptwerk „Das Naturrecht“. Bearbeitet alle gesellschaftspolitischen Fragen.

Nikolaus Groß (1898-1945), Gewerkschaftssekretär der Christlichen Bergarbeiter, Redakteur der Westdeutschen-Arbeiterzeitung in Köln. Gegner des Nationalsozialismus, Verbindungen zum Widerstand des 20. Juli 1944; zum Tode verurteilt.

Joseph Höffner (1906-1987) Priester Diözese Trier, Studium in Rom, Volkswirtschaft in Freiburg, Habilitation 1944: „Menschenwürde und Christentum“, 1951-1962 Prof. in Münster, Gründung des Instituts für Christliche Sozialwissenschaften, 1962 Bischof von Münster, 1969 Erzbischof von Köln, Kardinal, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Berater des Bundes Katholischer Unternehmer, Berater der Bundesregierung. Vor allem Beschäftigung mit wirtschaftsethischen Fragen.

6. Das methodische Vorgehen der Christlichen Sozialethik

- Das methodische Vorgehen der CGL: Die CGL bearbeitet in der Regel ein konkretes sozialetisches Problem anhand des methodischen Drei-Schritts: SEHEN - URTEILEN - HANDELN. Das Sehen beinhaltet die genaue Analyse eines sozialen Problems (Armut) auch mit Hilfe von Statistiken und anderen sozialwissenschaftlichen Methoden. Es gilt die „Zeichen der Zeit“ (GS Nr. 4) zu entdecken. Das Urteilen bedeutet, dass man das jeweilige Phänomen im Lichte der Botschaft des Evangeliums und der Soziallehre der Kirche deutet, um damit auch die Richtung der Änderungen anzugeben, die erforderlich sind, um zu mehr Gerechtigkeit zu kommen. In diesem Prozess sind häufig auch Güterabwägungen vorzunehmen, da es selten möglich ist, ein ethisches Ziel ohne Beeinträchtigung anderer Ziele zu erreichen. Handeln heißt dann, konkrete Wege zu entwickeln, wie ein gesellschaftliches Übel beseitigt werden kann bzw. man zu mehr Gerechtigkeit im Zusammenleben der Menschen kommen kann.
- Sozialethische Grundlagen
Biblich-theologischer Ausgangspunkt. D. h.: Offene Optionen der biblischen Botschaft für Freiheit und Befreiung, soziale Gerechtigkeit und Option für die Armen, Frieden, Bewahrung der Schöpfung. Basis ist das jüdisch-christliche Menschenbild.
- *Rezeption einer sozialphilosophischen Konzeption* - Maßstab: Christliches Menschenbild und biblische Optionen; sie müssen ermöglichen, Grundprinzipien des Zusammenlebens zu definieren.
- *Formulierung allgemeiner Grundsätze / Prinzipien: Gerechtigkeitsgrundsätze* menschlichen Zusammenlebens und die grundlegenden Regeln der Gesellschaft sowie die Grundinstitutionen der Gesellschaft müssen für alle Bürger zustimmungsfähig sein: (Gerechtigkeitsgrundsätze von Rawls)

7. Die Bedeutung biblischer Orientierungen

Für jede theologische Disziplin haben die Schriften des Alten und Neuen Testaments zentrale Bedeutung, sind sie doch Grunddokumente des Glaubens. Daher hat jede Disziplin sich darüber zu vergegenwärtigen, welche Bedeutung diese Schriften speziell für sie haben. Für ethische Fragen stellt sich allgemein das Problem, dass die biblischen Schriften vom Reich Gottes und vom Heilshandeln Gottes in der Geschichte handeln, zunächst bezogen auf seinen Bund mit dem Volk Israel, dann aber mit dem durch Jesus Christus angebotenen universalem Heil. Weder für individual- noch für sozialetische Fragen stellen sie ein systematisches Kompendium dar. Die ethischen Impulse in den biblischen Schriften sind häufig in der Sprachform der Paränese (Ermahnung, Aufmunterung) gehalten. Eine Begründung von Normen ist nicht intendiert. Dies ist unter den Bedingungen der heutigen pluralistischen Gesellschaft aber eine unaufgebbare Aufgabe Christlicher Sozialethik.

Bei vielen ethischen Aussagen im AT oder NT (z. B. Röm 13) ist nicht klar, ob es sich um situationsbezogene Einzelanweisungen oder um grundsätzliche Festlegungen handelt. Aussageabsicht und Adressatenkreis sind häufig umstritten. Die einzelnen biblischen Schriften unterscheiden sich zudem in ihrer Akzentsetzung (z.B. herrschaftskritisch, staatsbejahend).

Bei Aussagen in der Bibel, die sich auch auf heutige Phänomene (Zins) richten, ist zu fragen, ob sie zeitbedingte Aussagen sind, die in der Gegenwart keine Bedeutung mehr haben, weil sie die Wirtschaft bzw. die allgemeinen gesellschaftlichen Verhältnisse von vor 2000 oder 3000 Jahren wider-

spiegeln oder ob es sich um Aussagen mit Aktualitätsbezug handelt. Das Handeln nach Prinzipien vormoderner Gesellschaften kann sich unter heutigen Umständen negativ auswirken. Zu vielen heutigen ethischen Problemen findet man in der Bibel überhaupt keine Ansatzpunkte (Gentechnik, Organtransplantation, Transnationale Konzerne etc.). Für die Sozialethik wird die Situation nochmals dadurch schwieriger, dass die Gestaltung von gesellschaftlichen Strukturen und Institutionen nicht im Horizont der Verfasser der neutestamentlichen Schriften lag.

Für gegenwärtige sozioethische Fragen können die biblischen Schriften daher nur folgende Elemente liefern:

- Sie beinhalten ein Grundverständnis vom Menschen als Ebenbild Gottes (Menschenwürde). Alle Menschen haben im weltweiten Horizont die gleiche Würde. Menschen sind in zwei Geschlechtern, als Mann und Frau geschaffen. Die Menschenwürde bedingt die Sicherstellung fundamental gleicher Rechte für alle Menschen (*Option für Recht und Gerechtigkeit*).
- Der Mensch ist zur Freiheit aufgerufen und zur Übernahme von Verantwortung befähigt. Deshalb müssen gesellschaftliche Institutionen Freiheit gewähren (*Option für Freiheit und Befreiung*).
- Menschen sind aber unvollkommene Wesen (deshalb erlösungsbedürftig), für sachliche und moralische Irrtümer anfällig. Der Mensch neigt zur Selbstüberheblichkeit und Sünde. Die Menschen können aber ihre Fehler einsehen und neu beginnen (*Option für Barmherzigkeit und Neuanfang*).
- Der Mensch soll seine Konflikte mit anderen Menschen aber gewaltlos austragen (*Option für Gewaltlosigkeit und Frieden*).
- Weil der Mensch nur ein Teil des göttlichen Schöpfungswerkes ist, hat er seine Mitgeschöpfe zu hüten und zu achten. Allerdings hat nach christlichem Verständnis der Mensch einen gewissen Vorrang innerhalb der Schöpfungsordnung (*Option für die Bewahrung der Schöpfung*).
- Der Mensch ist ein soziales Wesen, das nur in Zusammenarbeit mit anderen Menschen sein Menschsein entfalten kann. Der Mensch ist auf das Zusammenleben mit anderen Menschen angewiesen, auf die gleichberechtigte Kooperation wie auf gegenseitige Hilfe und Solidarität (*Option für die Armen und für soziale Gerechtigkeit*).

Da aus den biblischen Vorgaben allein keine systematische sozioethische Konzeption zur Beurteilung der Institutionen und Strukturen einer modernen Gesellschaft abgeleitet werden kann, ist die Christliche Sozialethik darauf angewiesen, sich der Hilfe der Philosophie, näher hin der Sozialphilosophie (praktische Philosophie, politische Philosophie) zu bedienen. Dies entspricht der ganzen Theologiegeschichte (Thomas v. Aquin: Rezeption von Aristoteles). Maßstab der Rezeption sind die biblischen Optionen und das christliche Menschenbild. Damit kann sie am Diskurs der Gegenwart teilhaben und christliche Wertvorstellungen in den Diskurs der pluralistischen Demokratien der Gegenwart einbringen, wo Autoritätsargumente (Bibel, kirchliches Lehramt) wenig Gewicht haben.

8. Gerechtigkeitskriterien für die moderne Gesellschaft

Der US-amerikanische Philosoph John Rawls (1921-2002) und der ebenfalls aus den USA stammende Ökonomienobelpreisträger James Buchanan (geb. 1919) haben das vertragstheoretische Denken, das die politische Philosophie von 1650-1850 prägte und dann von sozialistischen, utilitaristischen und sozialdarwinistischen Konzepten abgelöst wurde, in den letzten drei Jahrzehnten neu belebt. Die Theorie des Gesellschaftsvertrages geht auf Thomas Hobbes (1588-1679) und John Locke (1632-1704) zurück. Auch Immanuel Kant (1724-1804) hat sich dieses Instrumentes bedient. Grundidee ist, dass das gerecht ist, worauf sich alle Beteiligten freiwillig einigen.

Die Logik der vertragstheoretischen Argumentation besteht aus drei Schritten: Erstens gibt es einen Ur- oder Naturzustand, eine gesellschaftliche Konstellation ohne Recht und Staat. Diese Konstellation kann wie bei Buchanan eine reale Konfliktsituation sein oder ein normativ ausgewiesener Idealzustand (Rawls). Bei Rawls ist das der berühmte „Schleier des Nichtwissens“. Der zweite Schritt ist dann, dass die Menschen durch einen Vertragsabschluss aus dem recht- und staatenlosen Zustand herausfinden wollen. Die Einwilligung in den Gesellschaftsvertrag kann *empirisch / real* erfolgen, *implizit* oder *fiktiv*. Rawls und vor ihm Kant vertreten einen fiktiven Konsens. Hobbes und Buchanan vertreten den realen Konsens. Rawls hat zwei fundamentale Gerechtigkeitsgrundsätze entwickelt. Da

jeder den Grundregeln des Zusammenlebens zugestimmt hat, ist eine von ihren Institutionen her gerechte Gesellschaftsordnung garantiert. (Dies schließt natürlich nicht aus, dass einzelne Entscheidungen der Regierung, der Parlamentsmehrheit, von einzelnen Beamten oder Richtern ungerecht sein können, aber das gesellschaftliche Leben ist nicht durch systematische bzw. strukturelle Ungerechtigkeiten gekennzeichnet.) Im Gesellschaftsvertrag werden die Grundprinzipien (Gerechtigkeitsgrundsätze) und die Grundordnung der Gesellschaft (Verfassungsvertrag) festgelegt. Der dritte Schritt ist das reale gesellschaftliche Leben, die fortlaufenden politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen durch die gesellschaftlichen Institutionen. Wenn nach dem Beschluss des Gesellschaftsvertrages innerhalb der Gesellschaft durch staatliche Institutionen Zwangsgewalt ausgeübt wird, z.B. gegenüber Straftätern durch ihre Inhaftierung, geschieht diesen selbst kein Unrecht. Denn sie haben selbst im Gesellschaftsvertrag zugestimmt, dass jeder Bürger das Recht auf Leben hat, so dass z.B. derjenige, der einen Mord begeht, dann selbst auch bestraft wird. Mit der Idee des Gesellschaftsvertrages kann man an reale politische Verhältnisse herangehen und fragen, ob Menschen diese institutionellen Regelungen einer Gesellschaft auf der Basis von Freiheit und Gleichheit aller Menschen beschließen würden oder nicht. Daher ist **Beteiligungsgerechtigkeit** fundamental. Diese beinhaltet dann auch gerechte *Verfahren* (*Verfahrensgerechtigkeit*) sowie die Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern (*Gendergerechtigkeit*).

Probleme der gesellschaftsvertraglichen Konzeption liegen darin, dass reale Konsense nur für kleine Gruppen von Menschen möglich sind. Im Gegensatz zur Diskursethik (Habermas, Apel) gilt aber die Einigung nicht für spezielle Normen, sondern für Grundwerte und Institutionen (Verfahren) der Gesellschaftsgestaltung, über die leichter eine Einigung möglich ist als über Einzelnormen. In großen Gruppen ist aber nur ein impliziter Konsens denkbar, z.B. wenn Menschen durch ihr faktisches Verhalten bestimmte Institutionen anerkennen, es keinen Protest gegen das Grundgesetz gibt, Menschen zur Wahl gehen, nicht auswandern etc., obwohl sie reale Alternativen haben. Der fiktive Konsens ist eine theoretische Überprüfung der Gerechtigkeit von Institutionen. Die Frage ist, wie weit Menschen an einen fiktiven Konsens real normativ gebunden sind.

Die Christliche Sozialethik kann sich der Argumentationsform des Gesellschaftsvertrages bedienen, weil dort jeder den gesellschaftlichen Institutionen zustimmen muss, also die Idee der gleichen Menschenwürde aller den Ausgangspunkt vertragstheoretischen Denkens bildet; zweitens in der Rawls'schen Konzeption die besondere Rücksichtnahme auf die Schwachen / Armen eine besondere Rolle spielt, indem z.B. wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten von der Zustimmung der Ärmern abhängen (Option für die Armen). Drittens handelt es sich bei der Vertragstheorie um eine Konzeption, mit deren Hilfe christliches Gedankengut in säkularen Gesellschaften argumentativ vermittelt werden kann. Die Vertragstheorie ist auch anschlussfähig an die sozialwissenschaftliche Institutionenanalyse.

- Institutionelle Struktur der Gesellschaft

Aufgreifen historischer Erfahrungen über Probleme menschlichen Zusammenlebens **Negativverfahren:** (Menschenrechtsverletzungen, Diktaturen, Kriege, ökonomische Ausbeutung und soziales Unrecht, Umweltzerstörung).

Positivverfahren: Rechtsstaat, Demokratie, Föderalismus, Marktwirtschaft, Sozialstaat, friedliche Kooperation von Staaten (EU)

Sozialwissenschaftliches Wissen: Grundprobleme der Interaktion von Menschen in größeren Gruppen (individualistische Sozialtheorie - Gefangenendilemma): Rezeption sozialwissenschaftlicher Theorien danach, wie normativ geleitete Gestaltung von Institutionen möglich ist.

9. Demokratie und Menschenrechte:

In der vertragstheoretischen Logik beschließen Menschen gemeinsam einstimmig die Grundregeln ihres Zusammenlebens. In diesem Konzept ist Demokratie nicht Herrschaft der Mehrheit, sondern *Herrschaft aller*. Die Einstimmigkeit garantiert, dass die Interessen aller berücksichtigt sind, die Rechte keines Einzelnen verletzt werden, weil dieser dann ja ein Veto einlegen könnte. Insofern hat ein freiwilliger Konsens eine hohe ethische Qualität. Wenn man Mehrheitsentscheidungen trifft, sind immer die Interessen der überstimmten Minderheit nicht berücksichtigt. Andererseits kann jeder Einzelne bei strikter Einstimmigkeit jede gesellschaftliche Entscheidung blockieren. Man kann nicht endlos über kollektive Entscheidungen debattieren, um Konsens zu erreichen. Deshalb geht man erstens zu Mehrheitsentscheidungen über. Dies reicht aber ebenfalls nicht aus, weil alle Bürger permanent politische Entscheidungen treffen müssten. Es kommt zweitens der Übergang zur Delegation der Entscheidungsbefugnisse auf Parlamente und Regierungen hinzu. Neben der Entlastung der Bürger durch ständiges politisches Handeln will man durch professionelle Politiker auch die Entscheidungsqualität erhöhen. Neben dem Problem der überstimmten Minderheit kommt bei der Delegationsdelegation das Kontrollproblem der politisch Beauftragten hinzu.

Wegen des Minderheitsproblems und des Kontrollproblems der Politiker werden in der Verfassung zwei Restriktionen eingesetzt: Erstens dürfen Verfassungsänderungen nur unter erschwerten Bedingungen (Zwei-Drittel-Mehrheit) beschlossen werden. Zweitens gibt es Bestimmungen (Grundrechte), die gar nicht änderbar sind. Das Einstimmigkeitsprinzip des ursprünglichen Verfassungs- oder Gesellschaftsvertrages wird gewissermaßen für die Grundrechte beibehalten. Hier verfügt der einzelne Bürger weiterhin über sein Vetorecht. Der Raum bzw. Umfang von Mehrheitsentscheidungen und der Delegation auf Entscheidungsträger bleibt begrenzt.

Menschenrechte als Basis für das gesellschaftliche Zusammenleben

1. Die Geschichte der Menschenrechte zeichnet sich dadurch aus, dass in gesellschaftlichen Krisensituationen (z.B. Eroberung Lateinamerikas, Religionskriege, amerikanische Unabhängigkeit), die Idee der Menschenrechte virulent wird. In sehr konfliktiven Auseinandersetzungen wird diese dann partiell durchgesetzt, häufig bereits im Prozess selbst (Exzesse der französischen Revolution) in Frage gestellt. Es gibt nie einen geradlinigen Fortschritt zu mehr Menschenrechten, sondern immer wieder Infragestellungen, neue Gefährdungen und Rückschritte. Erschreckend ist, dass nachdem die Idee der Menschenrechte in der Welt und teilweise realisiert war, erst die schrecklichsten Menschenrechtsverletzungen stattgefunden haben (industriell durchgeführte Judenvernichtung im Zweiten Weltkrieg). Solche Leidenserfahrungen haben dann Menschenrechtsbewegungen immer neue Impulse gegeben. Ein Meilenstein in der Entwicklung der Menschenrechte ist die UN-Erklärung von 10.12.1948. Bei der Abstimmung enthielten sich kommunistische Staaten, islamische Staaten und Südafrika. Diese Erklärung ist nicht rechtsverbindlich. Ein Versuch, die rechtliche Bedeutung der Menschenrechte zu stärken, sind die beiden internationalen Pakte vom 19.12.1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie über bürgerliche und politische Rechte mit Fakultativprotokollen (z.B. 1989 Abschaffung der Todesstrafe).
2. Menschenrechte lassen sich unterteilen in *individuelle Freiheitsrechte*. Diese sind Abwehrrechte gegenüber dem Staat, der Menschen bestimmte Dinge (u.a. willkürliche Verhaftung, Folter) nicht antun darf, der die Privatsphäre respektieren muss. Dies sind zweitens *politische Mitwirkungs- und Gestaltungsrechte* (Wahlrecht, Vereinigungs-, Demonstrationsfreiheit). Diese Rechte darf der Einzelne in seinem Gemeinwesen wahrnehmen. Drittens sind dies *sozial-kulturelle Rechte*. Diese Rechte sind Anspruchsrechte gegenüber dem Gemeinwesen (z.B. kostenlose Grundbildung, Soziale Sicherung). Hier wird der Staat verpflichtet, gegenüber seinen Bürgern tätig zu sein. Das Ausmaß der Verwirkli-

chung sozialer Rechte hängt vom ökonomischen Entwicklungsstand einer Gesellschaft ab (z.B. Recht auf bezahlten Urlaub). Von Vertretern vor allem aus Entwicklungsländern geforderte Ergänzungen der Menschenrechtskataloge durch kollektive Rechte von Völkern wie das Recht auf Entwicklung, Recht auf saubere Umwelt usw. sind problematisch, weil der Menschenrechtsgedanke durch seine Ausweitung entwertet wird. Je mehr Menschenrechte proklamiert werden, umso mehr Konflikte zwischen verschiedenen Menschenrechten treten auf. Ein Katalog von Menschenrechten ist nicht abgeschlossen, sondern neue Bedrohungen der menschlichen Würde können neue Rechte notwendig machen (informationelle Selbstbestimmung).

3. *Christentum und Menschenrechte*: Der Gedanke einer fundamental gleichen Würde aller Menschen und gleicher Menschenrechte ist im Christentum angelegt, ist doch der Mensch „Abbild Gottes“ (Gen 1,26), so dass ein altorientalischer Herrschertitel gleichsam demokratisiert wird, ist Jesus doch gekommen, um allen Menschen seine Botschaft zu bringen. Viele Jahrhunderte wurde aber eine Gleichheit nur vor Gott betont und die Gerechtigkeit auf das endzeitliche Gericht bezogen. In konkreten realen gesellschaftlichen Situationen hielt man institutionalisierte Ungleichheiten (Ständegesellschaft) für unvermeidbar. Es waren in der Geschichte des Christentums immer wieder Minderheiten bzw. kleine Abspaltungen der etablierten Kirchen, die innerweltlich Gleichheit und Freiheit einforderten und sich für gleiche Rechte einsetzten.
4. *Katholische Kirche und Menschenrechte*: Der Menschenrechtsgedanke wurde für die katholische Kirche in der Französischen Revolution nach 1789 manifest. An der Nationalversammlung nahm eine Reihe von Klerikern teil, die sich teilweise auf die Seite der Revolution stellten. Da die Mehrheit der Nationalversammlung eine kirchliche Neuordnung durchführte, kam es zum Konflikt mit dem Papst. Es kam zur Spaltung der Kirche zwischen der staatsloyalen und der romtreuen Kirche. Als im Laufe der Revolution die Gewalt eskalierte, radikale Religionskritik vorangetrieben wurde, verschärfte sich die kirchliche Ablehnung. Die Berufung der Revolution auf Autonomie und Freiheit des Menschen erschien als Freiheit von Gott und jeder Ethik. Die Kirche lehnte sich nach dem Ende der Revolution an die monarchisch-restaurativen Kräfte an. So glaubte der Papst auch am besten den Kirchenstaat verteidigen zu können. Gregor XVI. 1832 in *Mirari vos*, und Pius IX. 1864 in *Quanta cura* mit seinem Anhang dem *Syllabus* (Liste moderner Irrtümer) erneuerten die Ablehnung liberaler Ideen. Die Ablehnung individueller Freiheitsrechte durch die Kirche führte im 19. Jahrhundert in vielen europäischen Ländern zum Konflikt zwischen Liberalismus und Katholizismus. Der Liberalismus wurde damit als kirchenfeindlich abgelehnt. Eine produktive Verbindung von Christentum und einem demokratischen und menschenrechtlich orientierten Liberalismus wie in den USA kam nicht in den Blick. Die Kirche setzte sich auch mit den sozialen Folgen des wirtschaftlichen Liberalismus auseinander, so dass im kirchlichen Raum früher sozial-kulturelle Rechte als individuelle Freiheitsrechte eingefordert wurden. Erst die Schrecken des Zweiten Weltkrieges führten dazu, dass unter Pius XII. (1939-1958) sich die Kirche Demokratie und Menschenrechten annäherte. Zu einem vollen Durchbruch war dieser Papst noch nicht bereit, weil er in katholischen Ländern anderen Religionsgemeinschaften nicht die volle Religionsfreiheit zuerkennen wollte. Erst Johannes XXIII. (Enzyklika *Pacem in terris* 1963) und das Zweite Vatikanische Konzil (1962-1965) mit der Erklärung zur Religionsfreiheit *dignitatis humanae* sowie *Gaudium et spes* führten zum vollen Durchbruch. Auch aufgrund seiner Erfahrungen im Nationalsozialismus und Kommunismus standen für Papst Johannes Paul II. die Menschenrechte im Zentrum seiner Sozialverkündigung. Viele kirchliche Einrichtungen (Justitia et Pax-Kommissionen der Bischöfe, Orden - Flüchtlingsarbeit der Jesuiten, Kirchliche Hilfswerke – Misereor finanziert Menschenrechtsanwälte in Diktaturen) sind im Kampf um Menschenrechte involviert. Die Kirche fordert heute überall die Einhaltung

von Menschenrechten ein. Problematisch ist, dass im innerkirchlichen Bereich nicht alle Konsequenzen menschenrechtlichen Denkens hinreichend gezogen werden.

5. *Einsatz für Menschenrechte Aufgabe der Christen:* Christen sollten für alle Verletzungen der Menschenrechte sensibel sein und sich für ihre Einhaltung einsetzen, indem sie z.B. Menschenrechtsorganisationen unterstützen. Das Eintreten für Menschenrechte, z.B. als Soldat, Polizist fordert Zivilcourage. Befehle, die auf Menschenrechtsverletzungen abzielen, sind zu verweigern.

Die demokratische politische Ordnung

Bereits in der Antike hatten griechische Philosophen über verschiedene politische Ordnungen reflektiert, so dass die Begriffe Monarchie, Demokratie, Aristokratie usw. aus dieser Sprache stammen. Faktisch hatten sich in fast allen vom Christentum geprägten europäischen Ländern monarchische Systeme durchgesetzt. Eine demokratische Bewegung lässt sich in England mit der schrittweisen Parlamentarisierung bereits seit dem 17. Jahrhundert ablesen. Manifestiert wurde diese Bewegung durch die amerikanische und französische Revolution. Im 19. Jahrhundert bedeutet Demokratie aber immer nur Stimmrecht für 10-20% der erwachsenen Männer. Denn das Stimmrecht war an die Steuerzahlung gebunden. In Deutschland erhielten z.B. Sozialhilfeempfänger und Frauen erst 1919 das Stimmrecht. In vielen Ländern ist das demokratische System immer wieder vom Rückfall in autoritäre Herrschaftssysteme, vor allem einer Militärherrschaft, bedroht. Viele Länder, wie Deutschland, mussten mehrfach Anläufe zur Etablierung einer stabilen Demokratie unternehmen.

1. *Christentum und Demokratie:* Eine Verbindung von Christentum und Demokratie gibt es sehr früh bei Minderheitskirchen. Dort wählten die Gemeindeglieder ihren Pastor und bestimmten auch sonst demokratisch das Gemeindeleben. Die bereits vor 1776 in den Kirchengemeinden eingeübten demokratischen Verfahren ermöglichten in den USA nach der Unabhängigkeit von England auch die Demokratie im staatlichen Bereich. Die Gleichheit aller Christen schlug sich so auch in der politischen Ordnung nieder. Von den demokratischen Staaten auf der Welt haben fast 90% eine mehrheitlich christliche Bevölkerung. Dabei sind protestantische Länder vorangegangen, es folgten vor allem nach dem Zweiten Vatikanum katholische Länder (Katholische Welle der Demokratisierung: Spanien, Portugal, Lateinamerika, Philippinen, Polen), während orthodoxe Staaten hinterher hinken und Demokratisierungsdefizite (z.B. Russland) aufweisen.
2. *Katholische Kirche und Demokratie:* In der Kirche selbst wurden demokratische Verfahren (z.B. geheime Stimmabgabe) entwickelt. Dies galt z.B. für die Papstwahl durch Kardinäle, bei der Wahl der Bischöfe durch Domkapitel, bei der Wahl von Äbten und anderen Ordensoberen durch die Mönche bzw. Nonnen. Die Stimmrechte beschränkten sich aber auf Priester oder Ordensangehörige. In der politischen Ordnung hielt man lange an monarchischen Systemen fest. Noch bis 1900 galt der katholische Monarch mit einem christlichen Verantwortungsbewusstsein als die ideale Form. Die Frage gerechter Herrschaft wurde durch zwei Theorien in der Theologie reflektiert: *Die Designationstheorie* behauptet, dass Könige unmittelbar von Gott auserwählt sind (Gottesgnadentum des Königtums). Hingegen geht die *Delegationstheorie* davon aus, dass die Staatsgewalt ursprünglich beim ganzen Volk liegt. Das Volk überträgt dann erst sekundär seine Befugnisse auf die Monarchen. Die letztere Konzeption erleichtert es bei einer ungerechten Herrschaft dann den Herrscher abzusetzen. Sie ist eigentlich offen für die Demokratie. Aber noch in der Weimarer Republik gab es nach 1920 heftigen Streit darüber, ob Katholiken den demokratischen Staat annehmen könnten. Darüber gerieten auf dem Katholikentag 1922 Kardinal Faulhaber (pro Monarchie) und Konrad Adenauer (für Weimarer Demokratie) in einen Konflikt. Erst Pius XII. (1939-1958) plädiert vorsichtig für die demokratische Ordnung

(Weihnachtsansprache 1944), eindeutiger Johannes XXIII. (1958-1963), Paul VI. (1963-1978) und Johannes Paul II. (1978-2005).

3. *Die Begründung von Demokratie:* Aufgrund ihrer gleichen Würde haben alle Menschen auch das Recht bei allen sie betreffenden gemeinschaftlichen Angelegenheiten mitsprechen zu können. Wegen der Anfälligkeit für moralische und sachliche Irrtümer garantiert Demokratie keine guten Ergebnisse. Die offene Auseinandersetzung in der Demokratie soll aber sachliche wie personelle Entscheidungsalternativen immer wieder ins Gespräch bringen und das Regierungshandeln kontrollieren. Machtausübung in der Demokratie ist Macht auf Zeit durch die regelmäßigen Wahlen, so dass unfähige und unmoralische Regierende ohne Gewalt abgesetzt werden können.
4. *Christen im demokratischen Staat:* Christen sollten sich über das politische Geschehen informieren, ihre Rechte wahrnehmen (Wahlrecht) und sich, wenn möglich, in Parteien, Verbänden, Bürgerinitiativen usw. aktiv an der politischen Willensbildung beteiligen. Die Übernahme eines politischen Amtes kann ein wichtiger Dienst am Gemeinwohl im Sinne christlicher Nächstenliebe sein.
5. *Politische Tugenden:* Gerechte politische Institutionen bedürfen auch politischer Tugenden der Staatsbürger, der politischen Amtsträger, der in Medien tätigen und von Verbandsfunktionären. Eine wichtige Tugend ist die Wahrhaftigkeit, die ehrliche Unterrichtung der Bürger (z.B. vor der Wahl) durch die Politiker über die anstehenden Entscheidungen. Weitere Tugenden sind die Einhaltung des Maßes im politischen Kampf (kein Freund-Feind-Denken), das Bemühen um einen Gerechtigkeitssinn bei politischen Entscheidungen (Achtung von Interessen von nicht stimmberechtigten: Ausländer, Dritte Welt, nachfolgenden Generationen), die Bereitschaft zur Kompromissfindung, Tapferkeit von Politikern bedeutet, dass man für richtig erkannte Ziele eintritt, selbst wenn man auf Widerspruch trifft.
6. *Ziviler Ungehorsam:* Wenn sich in einer demokratischen Gesellschaft systematische Ungerechtigkeiten aufgebaut haben und sich durch die üblichen Mittel (Wahlen, Demonstrationen, Zugang zur Öffentlichen Meinung, Beschreitung des Rechtswegs etc.) keine Änderung herbeiführen lässt, kann in eng begrenzten Fällen auch eine Regelüberschreitung / Gesetzesverletzung legitim sein. Dies gilt nicht für einen gewaltsamen Widerstand, aber für zivilen Ungehorsam. Dieser ist eine Rechtsverletzung, die gewaltlos ist, und in der Öffentlichkeit stattfindet. Man ist bereit sich für diese Rechtsverletzung bestrafen zu lassen. Ziel dieser gewissenbestimmten Handlung ist es, an die öffentliche Meinung zu appellieren, um die Mehrheit der Bürger für andere Gesetze bzw. eine andere Verwaltungspraxis zu gewinnen. In den USA wurde diese beim Kampf der farbigen Bevölkerung gegen Rassendiskriminierung praktiziert, in Deutschland kommt dies beim Kirchenasyl vor. Ziviler Ungehorsam ist vorsichtig zu handhaben, weil nicht eine allgemeine Kündigung der Rechtstreue in der Gesellschaft die Folge sein darf. Er ist eine Paradoxie, nämlich mehr Gerechtigkeit durch Rechtsbruch anzustreben.

9. Wirtschaftsethik: Arbeit und Eigentum

1. Wirtschaften ist eine fundamentale und unausweichliche Dimension menschlichen Lebens: Arbeit füllt den Lebensinhalt der meisten Menschen. Die Zeit vor Eintritt in die Erwerbsarbeit ist durch Bildung und berufsbezogene Qualifizierung (berufliche Bildung, Studium) bestimmt. Auch die Nacherwerbsphase wird maßgeblich durch die vorherige Erwerbsarbeit (Rentenhöhe) geprägt. Die arbeitsfreie Zeit der Menschen ist durch Konsum von Gütern bestimmt, an denen Menschen *Eigentum* erwerben müssen. In der modernen arbeitsteiligen Wirtschaft werden die erzeugten Güter nicht unmittelbar selbst verzehrt, sondern gegen Geld getauscht, mit dem wiederum andere Güter erworben werden. *Die Produktivität der Arbeit* bestimmt wesentlich den Wohlstand einer Gesellschaft (abgesehen von Rohstoffökonomien-Ölstaaten).

2. Mit Markt und Wettbewerb hat sich die Katholische Soziallehre zunächst schwer getan, weil sie diese von der *Motivation* der Marktteilnehmer (individuelles Vorteilsstreben), nicht von den *Folgen* (Wohlstandssteigerung) her beurteilt. Außerdem wurde nicht berücksichtigt, dass beim Markttausch beide Seiten profitieren (gegenseitige Vorteilerzielung). Die ethische Bedeutung von Märkten liegt erstens darin, dass Einkommen nur durch Marktleistungen erzielt werden (leistungsgerechte Einkommensverteilung), zweitens der Wettbewerb die Produktionsfaktoren in die effizienteste Verwendung lenkt (Allokationseffizienz), drittens die Wünsche der Konsumenten optimal erfüllt werden (Konsumentensouveränität), viertens es eine Anpassung an Datenänderungen (Strukturwandel) gibt und fünftens Prozess- und Produktinnovationen hervorgebracht werden. Daher haben Markt und Wettbewerb als solche einen ethischen Wert.
3. Die Erzielung von Gewinnen ist legitim, weil man unter marktwirtschaftlichen Bedingungen nur Gewinne erzielen kann, indem man für andere Menschen Leistungen erbringt, die diese durch ihre freiwillige Kaufentscheidung anerkennen. Ethisch problematisch sind Gewinne, wenn sie nur durch Wettbewerbsbeschränkungen, Übervorteilung von Konsumenten, Missachtung von Umweltvorschriften oder auf Kosten der Arbeitnehmer bzw. des Staatshaushalts (Subventionsbetrug, Steuerhinterziehung) ermöglicht werden.
4. Eine funktionsfähige Marktwirtschaft setzt eine umfangreiche Staatstätigkeit voraus. In der vertragstheoretischen Logik gibt es einen Vorrang der Politik vor der Wirtschaft. Die Politik hat kein Diener der Wirtschaft (etwa der Finanzmärkte) zu sein, sondern Wirtschaften benötigt eine gesellschaftliche Legitimation. Aus der gesellschaftlichen Gestaltung der Wirtschaft ergibt sich: Erstens bedarf das Wirtschaften einer Rechtsordnung (Unternehmensrecht, Vertragsrecht), zweitens muss der Wettbewerb selbst durch das Wettbewerbsrecht (Kartellrecht, Fusionskontrolle, Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, Verbraucherschutz) gesichert werden. Drittens muss der Staat Voraussetzungen (Infrastruktur) für das Wirtschaften schaffen. Viertens muss der Staat für eine saubere Umwelt sorgen und andere öffentliche Güter (innere und äußere Sicherheit) produzieren. Fünftens muss allen ermöglicht werden, durch die öffentliche Bildung erst am Markt teilzuhaben. Sechstens muss der Staat eine sich aus dem Markt ergebene Einkommensverteilung korrigieren (mittels Besteuerung und Sozialtransfers). Siebtens hat der Staat für einen stabilen Geldwert (autonome Notenbank) zu garantieren. Achstens muss der Staat bei Konjunktur- und Strukturkrisen eingreifen und die Wirtschaft stabilisieren. Die Alternative „Markt“ oder „Staat“ ist unsinnig. Es geht immer darum, ob eine konkrete Aufgabe (z.B. Eisenbahn oder Telekommunikation) besser privat oder durch den Staat erfüllt wird. Bei den Staatsaufgaben ist immer nach Art und Ausmaß der Staatstätigkeit zu fragen: Es gibt zum einen *Marktversagen*, aber auch *Staats-* bzw. *Bürokratieversagen*. Daher muss die optimale Mischung immer neu herausgefunden werden.
5. **Die menschliche Arbeit:** In der Antike herrschte eine gesellschaftliche Abwertung von „Arbeit“ vor. Für griechische Philosophen wie Aristoteles war *körperliche Arbeit* negativ bewertet, weil man keine kulturell höheren Lebensformen entfalten kann. Philosophieren und Verantwortung für das Gemeinwesen (Cicero) waren vorzugswürdigere Lebensformen. Der Handarbeiter ist Sklave, zumindest aber nicht Vollbürger mit allen politischen Rechten. Ein Bürger kann nur sein, wer über Muße, Tugend und Freiheit verfügt, andere sind Bananen.
6. Nach dem Schöpfungsbericht ist die Erschaffung der Welt die Arbeit Gottes (bara). Auch im Paradies wurde gearbeitet. Nicht die Arbeit selbst, sondern Mühe und Last sind Folge des Sündenfalls. Die Arbeit des Menschen wird durch den Sabbat begrenzt, der auch für Sklaven gilt. Das frühe Christentum schätzte auch körperliche Arbeit hoch ein, denn viele Christen entstammten unteren sozialen Schichten. Jesus hatte selbst bei Joseph als Zimmermann gearbeitet. Paulus forderte die Christen in Thessaloniki auf, zu arbeiten statt sich

dem Müßiggang hinzugeben: „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen.“ (2 Thess 3,10). Manche Berufe, wie Schauspieler, galten mit dem christlichen Glauben als unvereinbar. Ebenso galt dies für Funktionen im Staatsdienst, die mit dem Kaiseropfer verbunden waren. In den frühen Gemeinden gab man Christen für drei Tage Unterstützung, dann erwartete man, dass sie durch eigene Arbeit Geld verdienen.

7. Das frühe Mönchtum betonte mit der Regel „Ora et Labora“ ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Arbeit und geistlichem Leben. Im Mittelalter wurden von Orden die asketische Lebensanschauung und Lebensgestaltung betont. Die Qualität des Lebens wird gemessen am Umfang der Gotteszugewandtheit, nicht an Einkommen und Vermögen. Die „vita contemplativa“ ist der „vita activa“ vorzuziehen (Th. v. Aquin). Arbeit ist ein asketischer Weg der Selbstdisziplinierung. Er hält die Menschen vom Sündigen ab. Für das einfache Volk waren Jenseitsvorstellungen durch Aufhören von Arbeit bestimmt.
8. Seit dem 16./17. Jhrdt. kommt es zum Wandel von Arbeitsvorstellungen: *Arbeit* war bis dahin mit einem negativen Wortsinn (Mühe, Last etc.) belegt. Luther wendet sich gegen Höherwertigkeit des geistlichen Lebens und lehnt den Mönchsstand als einzigen wahren „Beruf“ ab. Er erklärt, Arbeit als Pflicht gegenüber Gott sei ein „göttlicher Auftrag“. Luther sieht dabei Arbeit als Pflicht gegen Gott an, nicht zur Erwirtschaftung weltlicher Güter. Für Luther war ein hoher Arbeitsertrag ein Geschenk Gottes.
9. Für Luther tritt an die Stelle mönchischer Askese jenseits der Arbeit die Askese in der Arbeitswelt selbst. Vor allem im Gefolge des Calvinismus kommt es zur Umdeutung des Erfolges vom Geschenk Gottes auf die eigene Leistung. Man findet Glück in der eigenen Arbeit. Der Calvinismus verstärkt das Erwerbsstreben, da die Erkenntnis über seinen Gnadenstand vom Erfolg in der Berufswelt abhängt. Erfolg in der Arbeit wurde so Zeichen der Erwählung. Askese in der Erwerbsarbeit (Sparen zur Kapitalbildung) ist die neue Perspektive, was Max Weber als Grundlage des modernen Kapitalismus herausstellt. Es kommt zur Säkularisierung des religiös gebundenen Arbeitsethos in den Niederlanden, Großbritannien und den USA. In der Eigentumstheorie von John Locke wird Arbeit zur primären Quelle von Eigentum. Die Verbindung von Arbeit und Armut wird gebrochen, es kommt zur Verbindung von Arbeit und Reichtum. Dieser Prozess wurde durch die Entwicklung der modernen Naturwissenschaften verstärkt.
10. Im 19. Jhrdt. treibt Marx unter dem Einfluss Hegels die Aufwertung der Arbeit auf die Spitze, denn seine Grundthese ist die Selbsterlösung des Menschen durch Arbeit. Arbeit ist Selbsterkenntnis, Selbstverwirklichung und Selbstbefreiung. Nicht mehr Gott ist Ursprung von allem, sondern die Arbeit. Die Selbsterzeugung des Menschen durch Arbeit, die die Menschwerdung des Affen bestimmt (Engels). Im 20. Jhrdt. kommt es zur Glorifizierung der Arbeit in den totalitären Systemen, die von Arbeiterparteien (sozialistische oder nationalsozialistische) geführt werden.

Arbeit in der Kirchlichen Sozialverkündigung (Johannes Paul II., Laborem Exercens 1981)

1. Die kirchliche Sozialverkündigung geht von einem weiten Arbeitsbegriff aus, der nicht nur Erwerbsarbeit, sondern z.B. auch Erziehungsarbeit beinhaltet. Durch die Arbeit entfaltet sich der Mensch, der durch die Arbeit auch gewissermaßen das Schöpfungswerk Gottes fortführt. Daher hat Arbeit eine hohe anthropologische Bedeutung. In und durch Arbeit entfaltet der Mensch seine Fähigkeiten, sorgt für sich selbst, beteiligt sich solidarisch an der gesellschaftlichen Wertschöpfung. Die Ambivalenz des Menschen schlägt sich auch in seiner Arbeit nieder, weil diese auch durch Entfremdung, Ausbeutung und Unterdrückung wie durch Selbstverwirklichung und Freiheit gekennzeichnet sein kann. Aus christlicher Sicht besteht eine moralische Pflicht zur Arbeit, aber auch ein Recht auf Arbeit.
2. Da durch die gesellschaftliche Organisation von Arbeit immer auch die Menschenwürde gefährdet sein kann, muss jedes Arbeitsverhältnis bestimmte Mindestbedingungen erfüllen:

Die kirchliche Sozialverkündigung lehnt Sklavenarbeit, und Zwangsarbeit ab, tritt für eine gerechte Entlohnung der Arbeit ein, fordert einen Schutz vor Gesundheitsgefahren, tritt übermäßigen Arbeitszeiten entgegen, um Freiraum für andere wichtige menschliche Bedürfnisse, z.B. Sonntagsruhe, zu sichern und fordert die Rechte des arbeitenden Menschen auf Information und Mitwirkung am Arbeitsplatz, im Betrieb und im Unternehmen (Mitbestimmung).

3. Für schwächere Gruppen in der Arbeitswelt, wie Kinder und Jugendliche, Frauen und Behinderte, sind besondere Schutzmassnahmen erforderlich. Auch dürfen Personen in der Arbeitswelt nicht wegen ihrer Nationalität, Religion etc. benachteiligt werden. Die arbeitenden Menschen haben das Recht, ihre Interessen gegenüber Arbeitgebern und in gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen kollektiv zu vertreten (Vereinigungsfreiheit). Zum Durchsetzen ihrer Forderungen nach gerechter Entlohnung und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen dürfen sie notfalls auch Kampfmaßnahmen (Streiks) ergreifen. Allerdings sind auch Gegenmaßnahmen der Arbeitgeber (Aussperrung) erlaubt. Für Zeiten der Nichtarbeit (Alter, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, Pflegebedürftigkeit) muss eine ausreichende soziale Absicherung gegeben sein. Die Entlohnung der Arbeit und ergänzende Sozialleistungen müssen dem arbeitenden Menschen die Gründung einer Familie erlauben. Arbeitsbedingungen müssen generell familienfreundlich sein. Arbeit ist Quelle von Eigentum. Indem man einen Teil des Arbeitsertrages spart, ist Eigentumsbildung möglich.

Probleme der Arbeitswelt heute:

1. In der Logik der rawl'schen Konzeption müsste man im Kontext unserer Frage der Arbeitswelt diskutieren: Wie sollen wir Gesellschaftsmitglieder die Regeln und Ordnungen der Arbeit in unserer Gesellschaft festlegen? Um Unparteilichkeit zu gewährleisten, müsste dies unter einem Schleier des Nichtwissens über die persönliche Lebenslage stattfinden, aber in Kenntnis der historischen Erfahrungen mit der Organisation von Arbeit in verschiedenen Gesellschaftsordnungen und sozialwissenschaftlichem Wissen über Herausforderungen der Arbeitswelt. Grundlegend ist zunächst die Wahl der Wirtschaftsordnung für die Ausgestaltung der Arbeitswelt festzulegen. Hierzu kommt nur eine marktwirtschaftliche Ordnung mit Privateigentum in Frage.
2. Für die konkrete Ausgestaltung der Arbeitswelt ergeben sich aus dieser Perspektive wesentlich auch die sozialetischen Anforderungen, die im Kontext der Christlichen Sozialethik formuliert wurden. Für die gegenwärtige Arbeitswelt der Bundesrepublik Deutschland ließen sich folgende Frage stellen:
 - Kann man einer Arbeitsordnung zustimmen, die einen Teil der erwachsenen erwerbsfähigen Bevölkerung längerfristig oder gar dauerhaft von der Teilhabe an der Erwerbsarbeit ausschließt, der Arbeitsmarkt aber wegen eines „Fachkräftemangels“ weit für die Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte geöffnet wird.
 - Kann man einer Arbeitsordnung zustimmen, in der eine identische Qualifikationsstufe von Erwerbsarbeit (z.B. ungelernte Arbeit) zwischen 1:3 entlohnt wird?
 - Kann man einer Arbeitsordnung zustimmen, in der Frauen geringere Chancen haben, höhere Einkommen zu beziehen und in Führungspositionen zu kommen?
 - Kann man einer institutionellen Struktur (Arbeitszeiten, Kinderbetreuung) zustimmen, die zur starken Abnahme der Bevölkerung in Deutschland mit großen Problemen für Soziale Sicherungssysteme führt?
9. **Eigentumsordnung:** In der jüdisch-christlichen Tradition ist Gott Obereigentümer der Erde, weil er sie geschaffen hat. Die Erde hat Gott für alle Menschen bestimmt. D.h. aus seiner Schöpfung sollen erstens alle in einer Generation gleichzeitig lebende Menschen Vorteile ziehen. Zweitens haben auch nachfolgende Generationen einen Anspruch auf die Nutzung der Erde.

1. In der alttestamentlichen Tradition wird Privateigentum vorausgesetzt. Die Verteilung des Eigentums (Verlosung des Bodens) beim Einzug ins „gelobte Land“ soll gerecht sein. Es liegt ein Leitbild einer Gesellschaft ohne krasse soziale Unterschiede zugrunde. Die prophetische Sozialkritik des Alten Testaments (z.B. Amos) kritisiert die Verarmung der bauerlichen Schichten und die Konzentration des Reichtums. Das Zinsverbot soll das Entstehen sozialer Gegensätze durch Ausnutzen von Notlagen verhindern. Eigentum unterliegt einer sozialen Bindung (Abgabe des Zehnten). Die Regelungen des Jubeljahres (Leviticus 25), von dem nicht belegt ist, dass sie tatsächlich durchgeführt wurden, zielen darauf ab, im Laufe der ökonomischen Entwicklung entstandene soziale Ungleichheiten wieder rückgängig zu machen, indem der Boden an die Familie des ursprünglichen Eigentümers zurückfällt. Prinzipiell wird der Erwerb von Eigentum bzw. Reichtum nicht abgelehnt. Er ist Ausdruck des Segens Gottes.
2. Im Neuen Testament wird die „Arm-Reich-Problematik“ in besonderer Weise im lukianischen Doppelwerk thematisiert. In seiner Verkündigung stellt Jesus zwar Privateigentum nicht grundsätzlich in Frage, kritisiert aber den ungerechten Eigentumserwerb und fordert die Rückgabe ungerecht erworbenen Vermögens. In seinem Verständnis dürfen die Menschen ihr Herz nicht an materielle Güter hängen, weil sie dann gehindert werden sich Gott ganz zuzuwenden. Die Radikalität der Nachfolge kann den Verzicht auf materiellen Besitz bedeuten. Aufgrund der Naherwartung gaben die ersten Christen ihr Vermögen an die Gemeinden, die dies unter den Mitgliedern verteilten. Allerdings war die Urgemeinde in Jerusalem nach einiger Zeit verarmt, weil das eingebrachte Geld verbraucht war, so dass Paulus in seinen Gemeinden eine Kollekte durchführt und das Geld nach Jerusalem bringen lässt (Lit.: Die Neue Echter Bibel: Themen Bd. 10 Arm und reich v. Ulrich Berges / Rudolf Hoppe, Würzburg 2009).
3. Für die Entwicklung der kirchlichen Eigentumslehre ist die Position des Thomas v. Aquin (Summa Theologiae II-II, q 66) wichtig geworden. Thomas begründet das Privateigentum mit drei klassisch gewordenen Argumenten: Erstens verhindert die klare Zuweisung von Eigentumstiteln auf einzelne Menschen Streit unter diesen, weil sonst unklar wäre, wer was gebrauchen darf. Zweitens motiviert die Möglichkeit des Eigentumserwerbs die Menschen zur Arbeit. Drittens wird mit Privateigentum pfleglicher umgegangen als mit Kollektiveigentum, weil sich niemand für seinen Erhalt verantwortlich sieht. Da Thomas die Regelungen des Privateigentums als sekundär ansieht und das Obereigentum Gottes primär ist, muss der Gebrauch des Privateigentums allen nützen. Daher gibt es strenge soziale Verpflichtungen (Almosengeben).
4. In der neuzeitlichen Entwicklung wird die Eigentumslehre von John Locke wichtig. Durch die Bearbeitung herrenlosen Gutes (Land) erwirbt der Mensch Eigentum. Dieses durch eigene Arbeit erworbene Eigentum erhält grund- bzw. menschenrechtlichen Charakter. Ein Gerechtigkeitsproblem sieht Locke nicht, weil es auf der Erde viel dünnbesiedelten und unbearbeiteten Boden gibt, so dass jeder die Chance habe, durch eigene Arbeit zum Eigentümer zu werden. Damit wird im Kontext des Liberalismus die Trias „Freiheit, Leben und Eigentum“ zu einer zentralen Forderung. (Ablehnung der Menschenrechtsidee durch Karl Marx wegen des hohen Stellenwertes von Eigentum.).
5. Während bis zum 18. Jhrdt. Bodenbesitz die zentrale Eigentumskategorie ist, so dass sich das Vermögen verschiedener kirchlicher Einrichtungen bis zur Säkularisierung auf Grundeigentum stützt, gesellschaftliche Diskriminierung (Juden) auch durch das Verbot von Grundbesitz ausgedrückt wird, erlangt in der Industrialisierung der Besitz an Produktionsmitteln (Fabriken) zentrale gesellschaftliche Bedeutung. In der Auseinandersetzung mit der sozialistischen Bewegung wird die Frage des Privateigentums an den Produktionsmitteln zum zentralen Streitpunkt.

6. In der Abwehr sozialistischer Strömungen übernimmt die kirchliche Soziallehre zunächst eine *deontologische* Verteidigung des Privateigentums als einer zentralen Grundinstitution menschlicher Gesellschaft. In dieser Perspektive ist privates Eigentum als unmittelbarer Ausfluss der menschlichen Person ein schützenswertes Gut. Für diese deontologische Position lassen sich sowohl W.E. v. Ketteler wie auch Gustav Gundlach heranziehen, in der kirchlichen Sozialverkündigung *Rerum Novarum*. Die neuere kirchliche Sozialverkündigung betont hingegen, dass die Ausgestaltung der Eigentumsordnung der Gesellschaft nicht zunächst vom Individuum her zu bedenken ist, sondern vom gesellschaftlichen Wohl.
7. Der Konflikt zwischen einer deontologischen Auffassung und einer *teleologischen* Eigentumsauffassung lässt sich bei der Regelung des „DDR-Eigentums“ ablesen. Aus deontologischer Sicht waren die Enteignungen eine Menschenrechtsverletzung, daher ist das enteignete Eigentum an die Alteigentümer zurückzugeben (Vorrang der Rückgabe vor Entschädigung). Aus teleologischer Sicht ist eine neue Eigentumsordnung danach zu bemessen, welche Konsequenzen sie für die Schaffung von Arbeitsplätzen hat (Vorrang von Arbeitsplätzen vor Rückgabe).
8. Die neuere kirchliche Sozialverkündigung (z.B. *Populorum progressio*) neigt einer teleologischen Sicht zu: Wenn Privateigentum gesellschaftlich nützlich ist, soll eine **Privateigentumsordnung** eingeführt werden. Dort, wo aber öffentliches Eigentum vorteilhafter ist, kann es beibehalten oder eingeführt werden. Dies kann auch durch eine Sozialisierung (Enteignung gegen Entschädigung) geschehen. Weiterhin ist es möglich Eigentum gegen eine gewisse Entschädigung zu enteignen und z.B. im Rahmen einer Agrarreform eine Neuverteilung des Bodens vorzunehmen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber das Recht, den Gebrauch von Privateigentum zu regulieren, um Gemeinwohlerfordernisse sicherzustellen (z.B. Umweltauflagen). Ein funktionierender wirtschaftlicher Wettbewerb lenkt den Gebrauch von Privateigentum in eine gesellschaftlich nützliche Richtung.
9. Da der Besitz von Eigentum den Menschen Sicherheit vermittelt, einen eigenen Dispositionsspielraum ermöglicht usw. soll eine gesellschaftliche Ordnung so gestaltet sein, dass er den Menschen den Erwerb von Eigentum in seinen verschiedenen Formen ermöglicht. Dieses ist zuerst das eigene Humanvermögen (Bildung), das Konsumvermögen (Auto, Wohnungseinrichtungen), das Sicherungsvermögen (Ansprüche an die soziale Sicherung, Ersparnisbildung), Wohneigentum (Haus- und Grundbesitz) sowie Produktionsmitteleigentum (Aktien, Genossenschaftsanteile, Unternehmensbesitz).
10. Bewertung einzelner Eigentumsformen: *Staatseigentum* begrenzt die Ungleichheit der Einkommensverteilung, weil Besitz Einkommen entfallen. Es hat aber vielfältige Nachteile wie das Fehlen eines pfleglichen Umgangs (Vandalismus), es fehlen Anreize für eine sachgerechte Verwendung, für Kapitalbildung, es kommt zur Machtkonzentration bei staatlichen Entscheidungsträgern, es fehlen Arbeitsanreize und es kommt zu illegalen Privatisierungsversuchen (Entwendung). Es kommt zur Übernutzung (Umweltzerstörung). Die Erfahrungen aus dem Ostblock zeigen, dass die negativen Auswirkungen weit überwiegen. *Kollektives Eigentum* kleiner Gruppen sind z.B. Dorfallmenden, der Gemeinschaftsbesitz an Wald und Weideflächen. Vorteile sind erstens, dass innerhalb der Gruppe eine egalitäre Verteilung gegeben ist. Es gibt zweitens eine demokratische Entscheidungsfindung über die Ressourcennutzung. Nachteile sind die schwerfällige Entscheidungsfindung und ein geringer Anreiz für Arbeitsanstrengungen und für Investitionen. Wer die Wahl hat, für eigenes Eigentum zu arbeiten und zu investieren oder für Kollektiveigentum, wird Privatbesitz vorziehen. Sowohl bei Staatseigentum wie bei Kollektiveigentum fehlt das Kernelement der auf Privateigentum mit marktwirtschaftlicher Steuerung beruhenden Wirtschaft, das Moment der Kapitalbildung und der fortlaufenden Suche nach Neuerungen (Innovation).
11. **Fazit:** Die moderne Innovationswirtschaft entwertet systematisch Altes, so dass Neuerungen unbequem sind und abgewehrt werden. Für die Innovationswirtschaft sind private, risi-

kobereite Eigentümer, unverzichtbar. Gewinn stellt eine Prämie für die Risikübernahme dar. Es gibt dort nur wenige echte Innovatoren, aber viele, die erfolgreiche Ideen als Imitatoren nachahmen und mitziehen. Ohne Innovationen lassen sich die weltweiten Probleme der Armut angesichts von Bevölkerungswachstum, Ressourcen- und Umweltproblemen aber nicht bewältigen.

10. Ethische Herausforderung der Globalisierung

I. Einführung: Der Ausdruck „Globalisierung“ wurde erstmals in den 70er Jahren im Zusammenhang mit einem Satellitenfoto der Erde verwandt, fand aber erst in den 90er Jahren des 20. Jhrdts. größere Verbreitung. Er soll den **Prozess** der zunehmenden weltweiten Verflechtungen und der globalen Interdependenzen auf den verschiedensten Gebieten benennen. Die **ökonomische Globalisierung** ist gekennzeichnet durch ein rasches Wachstum des weltweiten Handels, der in den letzten Jahrzehnten doppelt so schnell gewachsen ist wie das allgemeine Wirtschaftswachstum, die zunehmende Bedeutung **transnationaler Unternehmen** (manche mit 300 Produktionsstätten in 50 Ländern, mehr Beschäftigte im Ausland als im Heimatland), deren Anzahl auf insgesamt 40 000 geschätzt wird. Sie führen im erheblichen Umfang Direktinvestitionen durch und betreiben internationale Produktionskostenarbitrage. Ein Viertel des Welthandels ist konzerninterner Handel transnationaler Konzerne. Etwa ein weiteres Viertel bis ein Drittel wird von ihnen mit anderen Akteuren durchgeführt. Noch stärker vernetzt sind transnationale Banken, Versicherungen, Investmentfonds, Pensionsgesellschaften und andere Finanzmarktakteure (Hedgefonds, Private Equityfonds), die in globalen internationalen Finanzmärkten Währungs- und Wertpapiergeschäfte tätigen. Ebenso global wie die Ökonomie sind auch die **Massenmedien**, indem sich durch Satellitenfernsehen Programme weltweit verbreiten lassen und mit dem Internet ein neues globales Kommunikationsmittel, ein von vielen dezentralen Nutzern gestaltetes Medium, zur Verfügung steht. Politisch ist die Globalisierung durch die stärkere Verbreitung von **Demokratie** und **Menschenrechten** gekennzeichnet (Bedeutung der neuen Medien in der Aufstandsentwicklung in der arabischen Welt). Die Verbilligung der Verkehrsverbindungen hat die **Mobilität von Personen** dramatisch erhöht (Ferntourismus, Auslandsaufenthalte von Studierenden und Wissenschaftlern, zum anderen aber auch Arbeitskräftewanderungen, sowie Wanderungen von politisch Verfolgten, Umwelt- und Armutsflüchtlingen im Mittelmeer).

Die moderne Ökonomie ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- ➔ zentrale Bedeutung der Kopfarbeit - früher spielten Rohstoffe (vor allem Öl) eine wichtige Rolle, heute Kopfarbeit (Microsoft). Rohstoffknappheit kann durch Suche nach neuen Quellen und Fördertechniken, durch Recycling, Ersatzstoffe, Einspartechniken etc. gemindert werden.
- ➔ Wissensarbeit ist vom Standort unabhängiger als Landwirtschaft oder Bergbau, z.B. Programmierarbeiten werden nach Indien verlagert.
- ➔ Überalterung durch Geburtenrückgang in den Industrieländern (IL), hohes Bevölkerungswachstum in Entwicklungsländern (EL) - ca. 120 Mio. Migranten weltweit in einem Jahrzehnt. Während Europa schrumpft wird bis 2050 die Weltbevölkerung von gegenwärtig ca. 7 Mrd. auf 9,3 Mrd. steigen.
- ➔ Vor 100 Jahren gab es Regionalökonomien, die - auch durch Eisenbahnbau - durch Nationalökonomien abgelöst wurden, heute Nationalökonomien durch Kontinentalökonomien (EU) und die Globalökonomie.
- ➔ keine dominierende Hegemonialmacht mehr: 19. Jhrdt. Großbritannien, 20. Jhrdt. USA, 21. Jh.: USA, EU, Japan, China - (Indien, Brasilien?) Die USA haben vermutlich mit der Finanzkrise 2008 den Höhepunkt ihrer Wirtschaftsmacht überschritten.

Akteure der Globalisierung sind internationale Organisationen wie IWF, Weltbank und WTO, regionale Wirtschaftszusammenschlüsse (EU, NAFTA, Mercosur, ASEAN), die natio-

nenal Regierungen, transnationale Konzerne sowie zunehmend auch Nicht-Regierungs-Organisationen (NGO's z.B. ATTAC).

Probleme der Globalisierung: Zwischen regionalen Staatengruppen, Staaten, Unternehmen usw. kommt es zu neuen Konkurrenzsituationen (Standortwettbewerb: Infrastruktur, qualifizierte Arbeitskräfte, Besteuerung, Sozial- und Ökostandards, staatliche Bürokratie, Korruption, Rechtstaatlichkeit und Transparenz). Gefahr: „Race to the bottom“.

--> weltweite Umweltprobleme (CO₂-Problem), Meere (Verschmutzung, Überfischung), saurer Regen, grenzüberschreitende verschmutzte Flüsse, Konflikte um Wasser
--> der globale Rüstungshandel und die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (dual use - Problem)

--> die Stabilität der Finanzmärkte (Zusammenbrüche einzelner Finanzmarktakteure wie Banken oder Finanzplätze mit weltweitem Dominoeffekt) und die (Über-) Schuldungssituation vieler Staaten

--> die Offenheit der Märkte für den weltweiten Handel (Protektionismus)

--> die Konkurrenz von Standorten mit unterschiedlichen Umwelt- und Sozialstandards sowie Steuergesetzen

--> die Kontrolle ökonomischer Macht transnationaler Konzerne

--> die Integration ärmerer Länder in die Weltwirtschaft (Sub-Sahara-Afrika, islamische Länder: Nahost), Karibik (Haiti)

--> das Verhältnis von eigener Kultur zur Dominanz westlicher Wertvorstellungen (Filmindustrie, Musik, Englisch) Durchsetzung weltweiter Lebensstile (McDonald, Coca Cola, Nike etc.)

--> die Durchsetzung von Menschenrechten und Demokratie (Weltmarkt von Ideen)

--> Wirtschaftskriminalität: Drogenhandel, Geldwäsche, Menschenhandel.

Die Regelung solcher Probleme erfordert vielmehr die globale Zusammenarbeit von Staaten sowie die Stärkung internationaler Organisationen im Sinne eines **“global governance”**. Dies setzt einen Souveränitätsverzicht voraus sowie die Bildung gerechter Regeln für internationale Organisationen. Die Vielzahl von weltweiten Konferenzen (u.a. Umwelt von Rio 1992) sind als Suchprozesse der Völkergemeinschaft nach Lösungen anzusehen. Gegenwärtig: WTO-Doha Handelsrunde als Entwicklungsrunde.

Die Millenniumsentwicklungsziele

In einer Zusammenkunft der Staats- und Regierungschefs von mehr als 180 Ländern im Jahr 2000 bei der UN wurde als Zukunftsprogramm für globale Welt acht zentrale internationale Entwicklungsziele beschlossen, die Millenniumsentwicklungsziele ("Millennium Development Goals", MDGs):

- MDG 1: den Anteil der Weltbevölkerung, der unter extremer Armut und Hunger leidet, halbieren (von 1,2 Mrd. Menschen, 800 Mill. chronisch Unterernährte und Hungernde). Dieses Ziel wird wohl in China, nicht aber in Afrika südlich der Sahara erreicht.
- MDG 2: allen Kindern eine Grundschulausbildung ermöglichen.
- MDG 3: die Gleichstellung der Geschlechter fördern und die Rechte von Frauen stärken, z.B. im gleichen Schulbesuch für Mädchen und Jungen.
- MDG 4: die Kindersterblichkeit verringern.
- MDG 5: die Gesundheit der Mütter verbessern.
- MDG 6: HIV/AIDS, Malaria und andere übertragbare Krankheiten bekämpfen.
- MDG 7: den Schutz der Umwelt verbessern.
- MDG 8: eine weltweite Entwicklungspartnerschaft aufbauen. Die Industrieländer verpflichten sich zur Steigerung der Entwicklungshilfe, zur Öffnung ihrer Märkte für Im-

porte aus Entwicklungsländern, zum Erlass von Auslandsschulden. Die Regierung der Entwicklungsländer verpflichten sich zu einem nationalen Strategieprogramm zur Erreichung der Ziele.

Mit vereinten Kräften will die internationale Gemeinschaft diese Ziele bis zum Jahr 2015 erreichen. Die verschiedenen Themenbereiche der Millenniumsentwicklungsziele wurden durch insgesamt 21 Zielvorgaben und 60 Indikatoren konkretisiert. Sie helfen, die Fortschritte auf dem Weg zur Verwirklichung der MDGs messbar zu machen.

II. Ursachen und Triebkräfte der ökonomischen Globalisierung

1. Liberalisierung des Kapitalverkehrs: In Bretton-Woods (1944) wurde ein Festwährungssystem vereinbart mit dem Kern der US-Währung Dollar. Die Länder traten dem IWF bei, bei dem die Stimmrechte nach Höhe der Einlagen vergeben werden. Alle übrigen Währungen standen in einer festen Relation zum Dollar. Die USA garantierte bis 1968 35 Dollar in eine Feinunze Gold umzutauschen. Dieses System brach 1973 zusammen, weil die USA nicht mehr die für eine Leitwährung notwendige Disziplin (Finanzierung des Vietnamkriegs) aufbrachten. Man ging zu flexiblen Wechselkursen über. Heftige Schwankungen der Wechselkurse führten schnell zu Bemühungen, innerhalb enger Handelspartner wieder stabilere Verhältnisse herzustellen. Daher kam es in Europa zum Europäischen Währungssystem. Dieses war häufiger heftigen Attacken auch von Währungsspekulanten ausgesetzt. Da die Weltwirtschaft zusätzlich noch durch die beiden Ölpreiskrisen von 1973 und 1979 belastet war, kam es zu großen Instabilitäten in der Weltwirtschaft. In den 70er Jahren waren die Realzinsen zeitweise sogar negativ, was viele Länder zu einer raschen Kreditaufnahme ermunterte. Anfang der 80er Jahre stiegen Zinsen auf eine Rekordhöhe, so dass 1982 beim ölfreudigen Mexiko die Schuldenkrise ausgelöst wurde. Ein Zusammenbruch des internationalen Finanzsystems konnte verhindert werden, ohne dass bis heute eine dauerhafte Lösung der Schuldenkrise gelungen ist. Einzelne Entschuldungsmaßnahmen betreffen nur die ärmsten Entwicklungsländer mit harten Auflagen (HIPC-Initiativen). 1997 kam es zur Asienkrise als zunächst kurzfristiges Kapital in asiatische Länder (Thailand, Indonesien, Südkorea, Malaysia) einströmte und nach einer Verunsicherung kurzfristig abgezogen wurde.

--> Die heute bestehenden weltweiten Finanzmärkte beruhen darauf, dass Kapitalverkehrskontrollen aufgehoben wurden. Diese waren vorher bereits dadurch unterlaufen worden, dass in kleinen Territorien Finanzzentren (Finanz- und Steueroasen) - ohne entsprechende Regulierung - entstanden waren. Banken durften Auslandsgeschäfte machen und Zweigniederlassungen im Ausland gründen, Lebensversicherungen, Pensionsfonds, Investmentfonds durften Geld im Ausland anlegen. Ausländische Unternehmen erhielten die Börsenzulassung, Ausländer durften Staatsanleihen erwerben etc. Die modernen Kommunikationsmittel machen den Börsenhandel rund um die Uhr möglich. Von diesem Prozess der internationalen Finanzmärkte sind aber bisher noch alle ärmeren Entwicklungsländer (vor allem in Subsahara-Afrika) ausgeschlossen.

--> Heute herrscht eine scharfe Konkurrenz auf den internationalen Finanzmärkten vor, weil Anleger nach hohen Zinsen streben, während die Kapitalnachfrager möglichst wenig Darlehenszinsen entrichten wollen. Die Zinsmarge (Differenz zwischen Soll- und Haben-Zinsen) sinkt, so dass Banken im Vorfeld der Finanzkrise nach anderen Geschäftsfeldern suchen. Die 2008 eingetretene globale Finanzkrise ist darauf zurückzuführen, dass die internationale Regulierung von Finanzmärkten deutlich hinter den faktischen Verflechtungen hinter her hinkte.

2. Moderne Kommunikationsmittel: Wie dramatisch Preissenkungen sind, kann man daran ablesen, dass ein transatlantisches Telefongespräch 1930 250 Dollar, 1995 nur noch 3 Dollar kostete. Ähnliche Kostensenkung gibt es beim Internet, wo in immer kürzerer Zeit immer größere Datenmengen weltweit transportiert werden können.

3. Senkung der Transportkosten: Vor allem durch die Einführung standardisierter Container konnten Transportkosten weltweit drastisch gesenkt werden (kurze Be- und Entladezeit in Häfen). Auch die Flugkosten sanken durch technischen Fortschritt (Düsenflugzeuge) stark ab.

4. Weltweite Hinwendung zur Marktwirtschaft: Nicht nur im Sowjetblock und in China, sondern in vielen Entwicklungsländern herrschten sozialistische Wirtschaftsvorstellungen vor (so genannte alternative Dritte Wege – Dritte Welt). Nur in einer marktwirtschaftlichen Erneuerung und in der Ablösung von keynesianischer Vollbeschäftigungspolitik, Verschlingung von Wohlfahrtsstaaten, Deregulierung weiterer Wirtschaftszweige, Verringerung der Subventionspolitik usw. wurde ein Ausweg aus der Stagflation gesehen (Thatcher, Reagan). Bei verschuldeten Entwicklungsländern konnten Weltbank / IWF marktwirtschaftliche Reformen durchsetzen. Durch die weltweite Finanzkrise könnte nun ein „roll back“, d. h. ein stärkerer staatlicher Einfluß auf die Wirtschaft auftreten.

5. Die Uruguay-Runde des GATT: Diese Runde umfasste das bisher umfangreichste Verhandlungspaket. In dem 500 Seiten starken Abschlussdokument war insbesondere die Gründung der WTO wichtig.

--> Zollsenkungen bis auf Null zwischen IL, relativ hohe Zollsätze noch für EL-Exporte in IL

--> Einbeziehung von Landwirtschaft sowie von Textil und Bekleidung in die GATT-Regeln

--> Zugang zum Dienstleistungssektor in fremden Ländern (GATS)

--> Verhinderung handelsbezogener Investitionsauflagen

--> Schutz geistigen Eigentums in allen Ländern – (TRIPS)

--> Abbau von Grauzonenmaßnahmen (Selbstbeschränkungsabkommen)

--> Installierung rechtsförmiger Verfahren bei Handelsstreitigkeiten

6. Transnationale Konzerne: Auf die Bestrebungen, Handelsbarrieren abzubauen, die Liberalisierung des Welthandels voranzutreiben etc. nahmen transnationale Konzerne großen Einfluss. Sie wollten die technologischen Möglichkeiten für ihre Unternehmensstrategie nutzen und weltweit Marktführer sein.

7. Politisch-kulturelle Ursachen: Größeres Wissen über andere Länder durch weltweite Verbreitung des Fernsehens und anderer Medien, Tourismus, Schüler- und Studentenaustausch, Arbeitskräftewanderungen. Die mit der Globalisierung verbundene Öffnung nach außen destabilisiert Diktaturen. Abschottung führt zur Armut (Nordkorea). Wenn ein Land sich der globalisierten Weltwirtschaft öffnet, werden damit auf die Dauer auch Demokratie und Menschenrechte gefördert. Neben wirtschaftlichen Gütern werden nämlich auch soziale Ideen (Menschenrechte, Demokratie, Umweltschutz, Frauenrechte, Gewerkschaften usw.) in ein Land eindringen und Personen finden, die sich im Land selbst dafür engagieren. Ein ökonomischer Mittelstand kann die Demokratisierung fördern. Moderne Technologien (Fotokopierer, PC, Internet) sind dezentral und daher demokratieförderlich. Bei Direktinvestitionen transportieren Unternehmen nicht nur ihr Kapital, ihre Technologie und ihr Managementwissen, sondern auch ihre Wertvorstellungen, etwa im Umgang mit Mitarbeitern (Frauen in US-amerikanischen und europäischen Unternehmen in Japan). Multis müssen in ihrem Geschäftsgebaren elementare Menschenrechte (z.B. Verbot von Kinderarbeit) achten.

III. Ethik: 1. Ausgangspunkt der kirchlichen Sozialverkündigung ist, dass allen Menschen im weltweiten Horizont eine fundamental gleiche Würde zukommt. Nach dem Bild der Bibel stammen alle von einem Ehepaar ab (Menschheitsfamilie). Daher ist die Kirche für die Stärkung der völkerrechtlichen Ordnung eingetreten. Sie hat dabei das Prinzip der absoluten Souveränität von Staaten relativiert und die Verpflichtung zum Frieden betont. Das internationale System muss sich auf die Gleichheit aller Völker stützen, aber auch ihre legitimen Unterschiede achten. Da Gott die gesamte Erde allen Menschen übertragen hat, nicht nur bestimmten Nationen, sollen die natürlichen Ressourcen allen Menschen dienen. Es gibt also einen weltweiten wirtschaftlichen Austausch und eine Pflicht zur weltweiten Solidarität. Die

Menschheit bedarf dazu einer allgemein anerkannten und durchsetzungsfähigen weltweiten Rechtsordnung.

2. Neben einigen Ansprachen Pius XII. ist die globale Dimension erst seit den Enzykliken *Mater et magistra*, 1961 (MM) und *Pacem in terris*, 1963 (PT) von Johannes XXIII. entfaltet worden. Weitere wichtige Dokumente sind die Konstitution *Gaudium et spes* des 2. Vatikanums von 1965 (GS), von Paul VI. *Populorum progressio* von 1967 (PP) und *Octogesima adveniens* von 1971 (OA) sowie von Johannes Paul II. *Sollicitudo rei socialis*, 1987 (SRS). Außerdem ist noch die Abschlusserklärung der römischen Bischofssynode, *De iustitia in mundo* von 1971 (JM) zu nennen. Während die erste Entwicklungszyklika PP noch von Fortschrittsoptimismus gekennzeichnet war, sind 20 Jahre später (SRS) die Einschätzungen pessimistischer. Das Kompendium der Soziallehre der Kirche, 2006 erschienen, greift die Globalisierung als *res novae* auf. *Caritas in Veritate* von Benedikt XVI. ist ebenfalls dieser globalen Problematik gewidmet.

3. Die vorgenommene Aufteilung der Erde in eine erste, zweite, dritte und vierte Welt (SRS Nr. 14) widerspricht dem sozialetischen Ziel der "einen Welt". Weitere wesentliche Inhalte dieser Dokumente sind die Ablehnung von Kolonialismus und Neokolonialismus (MM Nr. 171), die Pflicht zur friedlichen Zusammenarbeit der Staaten zum gegenseitigen Vorteil, Abrüstung (PP Nr. 51f), gerechte Beziehungen in der Weltwirtschaft (GS Nr. 86), Solidarität mit den Entwicklungsländern (MM Nr. 157), Stärkung internationaler Organisationen (PT Nr. 137: "Weltautorität"), Kontrolle Multinationaler Unternehmen etc. Mit der Natur ist schonend umzugehen (OA Nr. 21; JM Nr. 8). Erforderlich ist auch, dass die betroffenen Länder alle möglichen Anstrengungen für ihren eigenen Weg unternehmen (PP Nr. 124). Fremde Hilfe darf immer nur Hilfe zur Selbsthilfe sein (PP Nr. 54). Entwicklung ist nicht nur ökonomisch, sondern auch sozial und kulturell, also ganzheitlich zu verstehen (PP Nr. 14). Dazu sind Menschenrechte durchzusetzen, demokratische Regierungen (SRS Nr. 44) einzusetzen, ökonomische Reformen (Landreform - PP. Nr. 24) durchzuführen, Kapitalflucht, Korruption und Bestechung sind zu bekämpfen. In der Weltwirtschaft können Marktergebnisse, selbst wenn sie freiwillig vereinbart werden, nicht ohne weiteres als gerecht angesehen werden, wenn das Machtungleichgewicht zu groß ist (PP Nr. 58). Eine gerechte internationale Ordnung muss Wirtschafts- und Sozialordnung (JM Nr. 64) zugleich sein. So müssen die Rechte der Arbeitnehmer auch im internationalen Kontext beachtet werden. Die Entwicklungsländer müssen in den internationalen Wirtschaftsorganisationen eine gerechte Teilhabe erhalten. Eine Kontrolle des internationalen Finanzkapitals (PP Nr. 26) ist notwendig. Starke Schwankungen der Finanzmärkte erschweren bei schwächeren Ländern die ökonomischen Entwicklungsmöglichkeiten (SRS 43). Durch einen Schuldennachlass ist ein wirksamer Neubeginn überschuldeter Länder zu ermöglichen (*Iustitia et Pax* 1987).

4. Ausführlich nehmen auch die US-amerikanischen Bischöfe 1987 in ihrem Wirtschaftshirtenbrief zum Verhältnis USA – Entwicklungsländer Stellung. Die "Option für die Armen" bietet auch hier die Perspektive der politischen Gestaltung. Entwicklungshilfe sei großzügiger, weniger militarisiert, mehr multilateral zu leisten. Den Ländern sei freier Zugang zu den Märkten der Industrieländer zu gewähren. Es sei ein Schuldenerlass vorzusehen. Ausländische Privatinvestitionen sollten sich an den Normen des Gastlandes orientieren. Kurzfristig sei für Hungernde mehr Ernährungshilfe zu leisten, langfristig sei die Landwirtschaft in Hungergebieten zu entwickeln. In der Bevölkerungspolitik gelte das Prinzip der verantwortlichen Elternschaft. Staatliche Zwangsmaßnahmen seien abzulehnen. Die USA hätten eine besondere Verantwortung für das Weltwirtschaftssystem, so dass sie weltweite Organisationen stärken sollten.

5. Im Kontext der Globalisierung ist es Aufgabe der Soziallehre der Kirche, diese sozialetischen Anliegen deutlich zu benennen. Die Kath. Kirche ist als eine weltumspannende Organisation (mehr als 1 Mrd. Gläubige) selbst ein "global player", der seine Vision von einer hu-

manen Weltordnung im 21. Jhrdt. entwickeln muss. Sie ist die einzige globale Organisation mit einer starken Zentrale (Papst), was ihr einerseits im Kontext der Globalisierung einen "Wettbewerbsvorsprung" verleiht, andererseits aber auch in der eigenen Organisation viele allgemeine Globalisierungsprobleme deutlich werden lässt (richtiges Verhältnis von Zentrale und Ortskirchen). Gemeinsamkeiten sind unverzichtbar, wieweit können kulturelle Eigenständigkeiten gehen?

IV. Zur Gestaltung der Globalisierung müssen folgende Probleme gelöst werden:

Das Koordinierungsproblem: Um zu verhindern, dass eine Vielzahl von unkoordinierten Akteuren weltweite Probleme (Umweltzerstörung) verursachen, gilt es im Sinne des Weltwohls koordinierende Institutionen zu schaffen. Es geht darum, globale Prozesse kollektiver Selbstschädigung zu verhindern und globale Kooperationsgewinne zu ermöglichen.

Das Regelbildungsproblem: Selbst wenn ein Koordinierungsproblem durch ein internationales Regelwerk gelöst wäre, ist die Gerechtigkeit dieses Regelwerkes nicht gewährleistet. So können internationale Regelwerke allein von westlichen Industrieländern zu ihren Vorteilen etabliert werden, so dass die Interessen von Entwicklungsländern vernachlässigt werden.

Das Regelauslegungsproblem: In jedem Regelsystem, etwa in der internationalen Handelsordnung, gibt es permanent Konflikte über die Regelauslegung, z.B. ob etwa die EU ihre heimischen Bananenproduzenten gegen mittelamerikanische Exporteure schützen kann. Erst 1995 ist in der Welthandelsordnung ein unparteiisches Schiedsverfahren eingerichtet worden.

Das Regeldurchsetzungsproblem: Aufgrund der Dominanz des Prinzips der nationalen Souveränität in der Völkerrechtsordnung ist es generell schwierig, die Einhaltung internationaler Regelwerke zu gewährleisten. Während es bei hochverschuldeten Entwicklungsländern unter bestimmten Bedingungen möglich ist, durch Auflagen des IWF als Voraussetzung für neue Kredite ein regelkonformes Verhalten zu erzwingen, gibt es im Weltwährungs- oder Welthandelssystem keine Mechanismen, die die Regelkonformität ökonomisch starker Länder bzw. Staatengemeinschaften (USA oder der EU) durchsetzen können.

Das Kontrollproblem: Für die Implementation internationaler Regelsysteme sind internationale Organisationen notwendig. Diese neigen aber sehr leicht dazu, sich von den Wünschen der Bürger, in deren Interesse sie errichtet wurden, zu verselbständigen. Bürokratismus, Zentralismus, Verschwendung etc. sind ihre Gefahren.

Das globale Kohärenzproblem: Regelwerke und Ordnungssysteme werden nur respektiert, wenn die Ordnungsunterworfenen reale Möglichkeiten sehen, innerhalb dieser Ordnungen ihre eigenen Vorstellungen zu realisieren. Es reicht daher nicht aus, einzelne Regelsysteme zu betrachten, sondern das gesamte weltweite Institutionensystem muss ihnen akzeptabel erscheinen. Denn wenn sie sich benachteiligt fühlen, werden sie als Störpotential auftreten. Eine Chaosmacht ist denkbar, z.B. durch eine stärkere Verbreitung von Massenvernichtungswaffen oder eine weltweite Ausbreitung bestimmter Krankheiten sowie zunehmende Migration etc. Die Bearbeitung solcher Probleme ist schwierig, weil es sich - wie es in den Sozialwissenschaften genannt wird - um asymmetrische Dilemmastrukturen handelt. Asymmetrische Dilemmastrukturen sind dadurch gekennzeichnet, dass einige wenige Akteure, im Extremfall ein einzelner Akteur, eine Kooperation vieler zum gegenseitigen Vorteil aller verhindern kann.

V. 1. Herausforderung für Deutschland: a). Globalisierung bietet für ein Land wie die Bundesrepublik, die in einigen Wirtschaftszweigen (z.B. Pkw, Maschinenbau) zu den weltweit führenden Anbietern zählt, die Chance, den eigenen Wohlstand zu erhöhen. Weltweit führende deutsche Unternehmen, sowie die Regionen, wo diese angesiedelt sind, und auch die dortigen Arbeitskräfte werden also von der Globalisierung profitieren. Negativ betroffen werden hingegen diejenigen Unternehmen (sowie die Regionen, wo diese angesiedelt sind und die dort beschäftigten Arbeitnehmer), die verstärkt unter Druck geraten, weil technologisch weniger anspruchsvolle Produkte in nachstoßende Schwellenländer abwandern. Hier stellt sich die Notwendigkeit, den verstärkten Strukturwandel zu organisieren und sozial abzufedern.

b) Der verstärkte globale Wettbewerb stellt die deutsche Politik vor die Aufgabe, die deutsche Wirtschaft dafür vorzubereiten. Dazu gehören dann eine gut ausgebaute Infrastruktur, eine effiziente Verwaltung, eine geeignete Besteuerung, die Förderung von Forschung und Entwicklung und die Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte. Beim Sozialstaat stellt sich die Frage, welches Niveau die Bevölkerung an individuellem im Gegensatz zu kollektivem Konsum bevorzugt. Die Umverteilungsspielräume in der Sozialpolitik nehmen ab.

c) Ein besonderes Problem stellen die wenig qualifizierten Arbeitskräfte dar (hoher Anteil unter Langzeitarbeitslosen), weil deren Arbeitsplätze wegrationalisiert oder ins Ausland verlagert wurden. Hier müssen neue sozialpolitische Instrumente gefunden werden (z.B. staatlich unterstützter Dienstleistungssektor). Bestmögliche Bildung für alle ist als vorbeugende Sozialpolitik zentral.

d) Durch eine hohe Produktivität und Lohnzurückhaltung hat Deutschland in den letzten Jahren immer größere Außenhandelsüberschüsse produziert. Dem müssen aber gravierende Defizite anderer Länder gegenüber stehen. Wenn man den Defizit-Ländern keine Transfers gibt (Entwicklungshilfe, EU-Strukturfonds), erwirbt man immer mehr Ansprüche gegen andere Länder, die wie in der Finanzkrise stark entwertet werden, bei einer Staatspleite verloren gehen oder ein Land gerät schrittweise in die Hand ausländischer Eigentümer, was auch politischen und sozialen Sprengstoff mit sich bringt.

2. Herausforderung für Entwicklungsländer: a) Offener Marktzugang zu vielen externen Märkten, Akquirierung von Kapital von globalen Kapitalmärkten, Möglichkeiten der Gewinnung von Kapital und Know how durch Direktinvestitionen, Zugang zu globalem Wissen mittels des Internet und anderer Kommunikationsnetze ermöglichen Entwicklungs- und Schwellenländern prinzipiell höhere Wachstumsraten zu erzielen, als sie die westlichen Industrieländer je hatten. Sie können somit schneller zu diesen aufschließen. Erforderlich ist dazu ein nationaler Konsens, um durch kollektive Anstrengungen dieses Ziel zu erreichen. Dazu ist eine kohärente Entwicklungsstrategie erforderlich, die komplementär alle zentralen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens (Bildungswesen, Forschung, Infrastruktur, Verwaltung, Finanzwesen, Landwirtschaft) usw. fortentwickelt, so dass nicht Engpässe (z.B. Mangel an qualifizierten Arbeitskräften) zum Hemmnis werden. In der Gesamtgesellschaft muss der Eindruck eines Positiv-Summen-Spiels entstehen, indem alle Bevölkerungsgruppen am Wachstum teilhaben. Wachstumsprozesse, die einseitig reicherer Bevölkerungsgruppen zugute kommen, müssen zwangsläufig zu gesellschaftlichen Verteilungskonflikten führen, die die ganze ökonomische Entwicklung hemmen können. Vorteilhaft ist es, wenn zu Beginn eines Wachstumsprozesses die sozio-ökonomischen Unterschiede in der Gesellschaft nicht zu groß sind.

b) Jedes Entwicklungsland muss versuchen, bestimmte Bereiche der Herstellung von Gütern und Dienstleistungen zu identifizieren, in denen es gegenüber anderen Ländern einen gewissen Wettbewerbsvorsprung hat. Solche Bereiche sind gezielt auszubauen und zu stärken. Dabei sollte allerdings im Sinne einer Risikostreuung die Integration in den Weltmarkt sich nicht auf wenige Produkte erstrecken. Kleinere Entwicklungsländer, deren Binnenmärkte für rentable Produktionsbereiche zu klein sind, müssen sich zusammenschließen, um arbeitsteilig auf Gegenseitigkeit eine ausreichende Marktgröße zu erreichen. Solche Märkte der Entwicklungsländer können auch temporär vor dem zu scharfen Wettbewerb geschützt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der eigenen Wirtschaft zu erhöhen.

c) Um die elementaren Voraussetzungen für eine Integration der ärmsten Länder in die Weltwirtschaft zu schaffen, ist westliche Entwicklungshilfe unverzichtbar. Sie muss besser aufeinander abgestimmt und effizienter gestaltet sein. Dies gilt vor allem für die EU und die einzelnen EU-Länder, die rd. 55% der globalen Entwicklungshilfe leisten.

11. Grundzüge Christlicher Friedenslehre

1. Im Alten Testament findet man sowohl eine eschatologische Friedenshoffnung (Schwerter zu Flugscharen), wie Kriege, die das Volk Israel im Namen Gottes führt. Durch Gerechtigkeit wird ein Reich des Friedens geschaffen (Jesaja 32). Im Neuen Testament ist eine Option für Gewaltlosigkeit und Frieden (Bergpredigt) zu finden. Jesus lehnt es ab, politischer Anführer eines Umsturzes gegen die Römer zu sein. Bei seiner Verhaftung weist er Petrus an, das „Schwert in die Scheide“ zu stecken.
2. Im Frühchristentum wurde der Soldatendienst von den Kirchenvätern überwiegend als unvereinbar mit dem Tötungsverbot und dem christlichen Liebesgebot abgelehnt. Hintergrund dafür ist auch die Distanz der Christen zum Römischen Staat mit dem Kaiserkult. Christen sprechen aber dem Staat nicht das Recht auf Kriegsführung ab, sondern beten für den Sieg des Kaisers (z.B. Tertullian).
3. Nach der konstantinischen Wende wurde der Militärdienst legitimiert. Vom strikten Tötungs- und Kriegsverbot wurde abgerückt, jedoch nur für Laien. Augustinus entwickelt unter dem Eindruck der Eroberung Roms (410) seine eschatologischen Vorstellungen einer Theologie des Friedens unter antikem Einfluss der „**Bellum justum**“-Lehre, u.a. vertreten von Cicero: Wenn man Sündern nicht entgegentritt, werden diese ermuntert. Die Beteiligung an gerechten Kriegen ist mit dem Liebesgebot Christi vereinbar. Gerechte Kriege sind solche, die das Unrecht rächen. Es galt, wer in Kriegen jemanden getötet hat, darf drei Jahre nicht zur Kommunion.
4. Im Mittelalter wurde, vor allem von Thomas von Aquin, eine Kriterienlogik für die Beurteilung von Kriegen entwickelt. Für den mittelalterlichen Ansatz blieb die enge Verbindung von „pax“ und „iustitia“ dominierend. Eine radikale Ablehnung des Krieges erfolgte immer nur von kleinen randständigen Gruppen. Thomas von Aquin nennt drei Bedingungen für einen gerechten Krieg (STh. II-II- 29, 37-42):
 - Es darf *nur die staatliche Autorität (auctoritas legitima)* Kriege führen. Privatkriege sind nicht erlaubt. Kritik an Rittern und Raubrittern, die Privatkriege führen.
 - Es muss ein *gerechter Kriegsgrund (causa iusta)* im Verhalten des Gegners gegeben sein (Unrecht und Schuld des Gegners). Bei einer Verletzung der Rechtsordnung ist auch ein Angriffskrieg gerechtfertigt, um die gerechte Rechtsordnung wiederherzustellen.
 - Kriege müssen mit der *rechten Gesinnung (intentio recta)* geführt werden, nämlich das Gute zu fördern oder das Böse zu verhindern. Deshalb durfte nicht die Vernichtung des Gegners angezielt sein, sondern die Wiederherstellung der Rechtsordnung.Thomas ist gegen Kreuzzüge, aber für gewaltsame Bekämpfung von Ketzern. In der Praxis führte die „Bellum iustum“-Lehre kaum zur Eindämmung von Kriegen, weil häufig „gerechte“ Kriegsgründe konstruiert wurden.
5. Fragen der Kriegsethik wurden im Zeitalter der Entdeckungen und der anschließenden Eroberungen wieder bedeutsam. Damals entwickelten Theologen der spanischen Spätscholastik (Vitoria, Suarez) im 16. Jh. die Grundzüge des Völkerrechts. Auf der Basis des Naturrechts wurde die spanisch-portugiesische Eroberungspolitik kritisiert, weil alle Völker ein Recht auf Selbstregierung haben. Es gibt zwar ein Recht auf Gastfreundschaft, Handel und Missionierung, dies darf jedoch nicht gewaltsam erzwungen werden. Krieg zur Rettung Unschuldiger ist erlaubt, z.B. gegen Kannibalismus oder Menschenopfer. Die spanischen Spätscholastiker wollten Kriterien für gerechte Kriege entwickeln, die operationalisierbar sind:
 - Kriege dürfen nur von einer staatlichen Autorität geführt werden.
 - Erlaubt ist die Verteidigung gegenüber einem unberechtigten Angriff auf lebenswichtige Güter.
 - Die Abwehr darf nicht weiter gehen als der Angriff.
 - Alle Mittel zur friedlichen Konfliktbeilegung müssen erschöpft sein (**ultima ratio**).
 - Es müssen begründete Siegchancen bestehen und die durch Krieg ausgelösten Übel dürfen nicht größer sein, als das abzuwehrende Unrecht (minus-malus-Abwägung).

Neben dem Recht zum Krieg gibt es auch das Recht im Krieg (**ius in bello**). Es geht um Begrenzung der Kriegsführung, um gewaltbeschränkende Regeln der Kriegsführung. Gefordert wird ein Mindestmaß an Schutz für Opfer, die Kriegsgefangenen sind menschlich zu behandeln. Verstöße

sind als Kriegsverbrechen zu ächten - selbst wenn die Gegner sich nicht daran halten, sind die Regeln einzuhalten. Es gilt ein *Proportionalitätsprinzip*: Ausmaß und Einsatz von Gewalt müssen im Verhältnis zum Kriegsgrund stehen.

6. Seit der spanischen Spätscholastik kommt es zu einer Erstarrung der kirchlichen Friedenslehre. Im ersten Weltkrieg erklärten Bischöfe und Laien auf beiden Seiten den Krieg ihres Landes für einen gerechten Krieg, den der Kriegsgegner für ungerecht. Papst Benedikt XV. unternahm 1917 eine Friedensinitiative, die aber ohne Resonanz blieb. Pius XII. versuchte 1939 einen Ansatz zu einer neuen Friedensethik. Er erklärte im August 1939, nichts sei verloren mit dem Frieden, aber alles mit dem Krieg. Der deutsche Überfall auf Polen wird als ungerechter Krieg gebrandmarkt. Pius XII. verurteilte die Exzesse innerhalb der Kriegsführung („Recht im Krieg“). In seinen Weihnachtsansprachen 1942 und 1944 rief er zur neuen Friedensordnung auf der Basis von Demokratie und Menschenrechten auf und unterstützte die Errichtung einer Weltorganisation (UNO) zur Kriegsächtung. Krieg gilt nun als Mittel zur Lösung von Streitfragen als überholt. Pius XII. forderte ein Verbot von Angriffskriegen, betonte aber ein Recht auf Verteidigung. Er trat für Abrüstung und eine Ächtung von Massenvernichtungswaffen ein. Es gibt keinen gerechten Krieg mehr, sondern nur noch gerechte Verteidigung.
7. Eine neue Herausforderung für eine Friedensethik stellt die Entwicklung von Massenvernichtungsmitteln, vor allem von Atomwaffen, dar. Es wurde die Möglichkeit gerechter Kriege im Atomzeitalter verworfen. Die nukleare Abschreckung ist zeitweise zu dulden, aber ein zu überwindendes Übel, das moralisch noch annehmbar ist. Der nukleare Ersteinsatz ist nicht zu rechtfertigen. Auf einen konventionellen Krieg ist darum mit konventionellen Mitteln zu reagieren. Ein Dilemma besteht in der Frage, ob ein nuklearer Zweitschlag erlaubt ist, denn der Verzicht darauf würde die Abschreckung unglaubwürdig machen. Abschreckung ist zwar ein Übel, kann aber als geringeres Übel im Verhältnis zu einer Fremdherrschaft geduldet werden. Da die Welt bei der Kubakrise 1961 gerade einen Nuklearkrieg vermieden hat, bemüht sich Johannes XXIII. in seiner Enzyklika „Pacem in terris“ um die Grundlagen einer globalen Friedensordnung, die auf der Basis der Menschenrechte wächst. Zur Sicherung von Frieden und Menschenrechten ist eine globale Autorität zu schaffen. Abrüstung ist das Gebot der Stunde.

In seiner Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“ (1965) greift das 2. Vatikanum die Friedensproblematik auf (Nr. 77–90). Gegenstände sind u.a.:

- GS Nr. 79 Soldat und Wehrdienstverweigerung: Während Pius XII. Kriegsdienstverweigerung im demokratischen Staat zur Verteidigung gegen den Kommunismus noch als ein unsolidarisches Verhalten gegenüber dem eigenen Land abgelehnt hat, lässt das Konzil beide Optionen zu (ethischer Pluralismus).
- GS Nr. 80 Verbot des Einsatzes von Massenvernichtungswaffen auf die Zivilbevölkerung.
- GS Nr. 81 Friedliche Konfliktbeilegung durch unparteiische Schiedsgerichte als Konfliktlösung.
- GS Nr. 82 Zielsetzung: Ächtung aller Kriege; Kriegsursachen, also strukturelle Ungerechtigkeiten beseitigen.

Paul VI. lässt zur Stärkung des Friedensgedankens seit 1968 den 1. Januar als Weltfriedenstag der Kirche begehen, wobei der jeweilige Papst eine Weltfriedensbotschaft zu den jeweiligen aktuellen friedensethischen Herausforderungen herausgibt.

8. Angesichts des Nato-Doppelbeschlusses 1979 und des Verteidigungs- und Abschreckungsdilemmas entwickelte sich innerhalb verschiedener Ortskirchen eine intensive friedenspolitische Diskussion. Einerseits sind Atomwaffen politische Waffen, die nicht eingesetzt werden sollen. Sie sollen mit der Zweitschlagkapazität die Folgen eines Krieges für Angreifer unkalkulierbar machen. Dies führt aber zwangsläufig zur wechselseitigen Aufrüstung mit Overkill-Kapazitäten. Abschreckung funktioniert jedoch nur, wenn beide Seiten ihr Verhalten und die Folgen rational kalkulieren. Das Problem ist, ob man durch einseitigen Verzicht dem Abschreckungsdilemma enttrinnen kann. Erpressung und Eroberung sind bei einseitiger Abrüstung denkbar. Die Alternativen wären: Selbstbehauptung unter atomarem Risiko oder Unterwerfung, ohne dass das Risiko schwindet, wobei die Pflicht und Kernaufgabe des Staates darin besteht, seine Bürger gegen Unrecht zu schützen. Weitere Diskussionspunkte wären: Darf man Waffen herstellen und stationie-

ren, deren Anwendung unsittlich wäre? Die kirchliche Antwort lautete: Atomare Abschreckung kann Teil einer Notstandsethik zur Kriegsverhütung sein, die mit einer längerfristig angelegten Friedensstrategie als Ziel verbunden sein muss. Man darf sich also nicht auf Dauer mit einem Gleichgewicht des Schreckens abfinden, denn es besteht weiterhin die Gefahr zur Vernichtung der Erde.

12. Grundlagen der Europäischen Integration [Internet: <http://www.europa.eu.int>]

I. Ziele dieser europäischen Integrationsbemühungen nach dem 2. Weltkrieg waren:

- Der ökonomische Wiederaufbau - auch Deutschlands - würde dessen Militärpotenzial wieder erhöhen. Durch die enge Einbindung Deutschlands sollte diese Gefahr unterbunden werden.
- Die westeuropäischen Staaten wollten durch ihren Zusammenschluss ein Gegengewicht zur UdSSR und dem Ostblock schaffen. Die USA haben deshalb die EU unterstützt.
- Einige europäische Staaten (vor allem Frankreich) wollten auch die Selbstbehauptung Europas und sein Gewicht in der Welt gegenüber den USA stärken.
- In Europa sollte ein Raum des Friedens, der Sicherung der Menschenrechte, der Demokratie, einer marktwirtschaftlichen Ordnung mit sozialem Ausgleich herbeigeführt werden.

Innerhalb der Welt weist die heutige EU einen gesonderten Charakter auf, weil sie keine intergouvernementale Zusammenarbeit souveräner Staaten mehr ist, sondern die beteiligten Länder ihre Souveränität schrittweise beschränken und nur durch gemeinsame Organe ausüben. Die Gemeinschaft ist von ursprünglich 6 (Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Belgien, Niederlande) auf 25 Mitgliedsstaaten (2004) und durch den Beitritt Rumäniens und Bulgariens zum 1.1.2007 auf 27 angewachsen. Die Zielsetzung und Grenzen des Integrationsprozesses sind offen.

In der Entwicklung der EU kann man verschiedene Phasen unterscheiden:

(1) *Gründungsphase 1951-1958*: Die Integration begann mit einer Sektorintegration der Montanunion (Kohle und Stahl). Anschließend wurde 1957 die Europäische Atomgemeinschaft für die friedliche Nutzung der Atomenergie geschaffen. Weiterhin wurde die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gegründet, die sich durch eine gemeinsame Rechtsordnung, Gemeinschaftsorgane und einen Gemeinschaftshaushalt auszeichnet. Ziel war vor allem ein freier Markt mit den vier Grundfreiheiten: freier Warenverkehr; freier Dienstleistungsverkehr; freie Arbeitskräftewanderungen; freier Kapitalverkehr.

(2) *Übergangszeit (1959-1969)*: In dieser Phase wurde der Zollabbau innerhalb der Gemeinschaft realisiert, die gemeinsame Agrarpolitik eingeführt, gemeinsame Wettbewerbs- und Beihilfepolitik geschaffen sowie die Fusion der drei Gemeinschaften durchgeführt. Ein Beitrittsantrag Großbritanniens wurde durch Frankreich abgelehnt.

(3) *Erste Erweiterung und Vertiefung (1970-1980)*: In dieser Phase wurde die europäische Politik durch Ansätze der Umweltpolitik, der Regionalpolitik, der Entwicklungspolitik, der Währungspolitik und der zwischenstaatlichen politischen Zusammenarbeit ergänzt. 1973: Beitritt Dänemarks, Irlands und Großbritanniens. 1979 fand die erste Direktwahl des EU-Parlaments statt.

(4) *Süderweiterung und neuer Reformschub/ Binnenmarktprogramm (1980-1989)*: Um die neue Demokratie zu stabilisieren nahm die EU 1981 Griechenland, 1986 Spanien und Portugal in die EU auf. 1986 wurde die einheitliche Europäische Akte zur Verwirklichung des EU - Binnenmarktes beschlossen. Herausforderungen für das Binnenmarktprogramm waren nichttarifäre interne Hemmnisse. Im Schengener Abkommen (1985) wurde als Symbol der inneren Einheit bei Verstärkung der Außengrenzen die freie Beweglichkeit für Bürger eingeführt. Außerdem wurde die Unionsbürgerschaft eingeführt (z.B. Schutz von EU-Bürgern im Ausland). Zur sozialen Flankierung des Binnenmarktes wurde 1989 die Charta Sozialer Grundrechte verkündet.

(5) *Neuformierung nach Ende des Ost-West-Konflikts (1990-2004)*: Wichtige Elemente waren der Maastrichter-Vertrag vom Februar 1992 zur Einführung der einheitlichen Europäischen Währung EURO. Außerdem wurden Staaten Mittel- und Osteuropas durch finanzielle Hilfe und Handelsverträge an die Gemeinschaft herangeführt. Die Gemeinschaft wurde 1995 durch Österreich, Finnland, Schweden (alle neutrale - nicht NATO-Länder) erweitert. Norwegen lehnte wie bereits 1972 den Beitritt in einer Volksabstimmung ab. Wichtig war die Erstellung einer Europä-

ischen Grundrechtecharta, die von einer Arbeitsgruppe unter Vorsitz von Roman Herzog erarbeitet wurde. Diese war in den Verfassungsvertrag eingeflossen.

(6) *Stagnation und Krise (ab 2005)*. Scheitern des Europäischen Verfassungsvertrages in Volksabstimmungen (Frankreich, Niederlande, im zweiten Anlauf: Irland), Streit um den EU-Haushalt für 2007-2013, umstrittene Erweiterungen um die Türkei und Kroatien sowie weitere Staaten auf dem Balkan (Serbien, Mazedonien, Bosnien, Albanien, Kosovo, Montenegro). Außerdem wird auch die Frage einer europäischen Option für die Ukraine und der Kaukasus - Region (Georgien, Armenien) aufgeworfen. Auch der zweite Anlauf zu einer abgespeckten Form des Verfassungsvertrages kann nach der irischen Volksabstimmung sowie an Tschechien scheitern. Die Finanz- und Wirtschaftskrise, vor allem die Lage der hochverschuldeten Länder Griechenland, Irland und Portugal hat die Krise verschärft.

II. Institutionen der EU: Die Grundrichtung der EU-Politik wird in den mindestens halbjährlich stattfindenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der EU-Länder formuliert. Für die EU-Gesetzgebung ist der Ministerrat der EU zuständig, der in verschiedener Zusammensetzung (ca. 15 Ministerräte) tagt. Dabei kommt dem Rat der Außenminister eine herausgehobene Funktion zu. In den meisten Fragen wird dort mittlerweile per Mehrheit entschieden. Die meisten EU-Gesetze (Ausnahme: Agrarbereich), die entweder Richtlinien (diese müssen jeweils in nationales Recht umgesetzt werden) oder Verordnungen sind, müssen auch vom Europäischen Parlament (pendelt zwischen Brüssel und Straßburg) genehmigt werden. Initiator der EU-Gesetzgebung ist die EU-Kommission mit Kommissaren aus allen Mitgliedsländern (Sitz: Brüssel). Der Kommissionspräsident wird von den Staats- und Regierungschefs ernannt und vom Europäischen Parlament bestätigt. Die EU-Kommission kann als Ganze vom EU-Parlament gestürzt werden. Die EU-Kommission überwacht die Einhaltung des EU-Rechts in den einzelnen Mitgliedsländern, führt die Gemeinschaftspolitiken durch, z.B. indem sie die Haushaltsmittel verausgabt, und sie ist Verwaltungsbehörde (z.B. in Kartellverfahren). Die Einhaltung der EU-Rechtsordnung überwacht der EU-Gerichtshof in Luxemburg, das Finanzgebaren der Europäische Rechnungshof, ebenfalls in Luxemburg. Eine Vielzahl kleinerer EU-Einrichtungen ist über alle Mitgliedsstaaten verstreut (Deutschland: Europäische Zentralbank). Im Bereich des Wirtschaftsrechts werden mehr als 70% aller Regelungen in Brüssel erlassen. Amtssprache ist die Sprache aller Mitgliedsländer, Arbeitssprache Französisch und Englisch. Zahlenmäßig ist deutsch die am weitesten verbreitete Muttersprache. Daher bemüht sich Deutschland Deutsch zur dritten Arbeitssprache der EU zu machen. Der EU-Haushalt soll 2011 142,6 Mrd. Euro umfassen (zum Vergleich 2010 NRW 53, 1 Mrd., Bundeshaushalt: 319,5 Mrd. Euro). Maximal sind 1,24% des Bruttoinlandsprodukts der Mitgliedsländer (Anteil an der Umsatzsteuer, Abgabe in Höhe des BSP und Zölle) vorgesehen, tatsächlich 1,03%. Die EU darf keine Schulden aufnehmen. Verwendet wird der EU-Haushalt zu rd. 45% für die Agrarpolitik, weiterhin für die interne Strukturpolitik (Regional, Sozialpolitik) sowie internationale Aufgaben der Gemeinschaft und Verwaltung (25% Übersetzer und Dolmetscher). In den EU-Haushalt zahlte Deutschland 2010 ca. 8 Mrd. Euro netto ein. Die Differenz fließt in die Auslandshilfe und ärmere Mitgliedsländer. Griechenland hat zwischen 1999 und 2009 rund 40 Mrd. Euro erhalten.

Der Beitritt eines Landes zur EU bedeutet, dass dieses Land die gesamte bisher geltende Rechtsordnung der EU (mehr als 20 000 Seiten) übernehmen und in seine Gesetze zu übernehmen hat. Die Wirtschaft, die Verwaltung, die Rechtsprechung müssen mit dem EU-Recht vertraut gemacht werden. In Beitrittsverhandlungen werden in der Regel nur Übergangsvorschriften, z.B. Zeitpunkt wann EU-Regeln nach dem Beitritt in Kraft treten, ausgehandelt. So ist z.B. die Freizügigkeit der Arbeitnehmer aus den neuen Beitrittsländern noch 7 Jahre beschränkt. Auf der anderen Seite dürfen z.B. Deutsche in Polen noch keine Grundstücke erwerben.

Probleme der EU sind, dass nationale Politiker diese für lokale Probleme gerne als „Sündenbock“ benutzen, um von eigenen Fehlern abzulenken. Umgekehrt stellt der Hang der EU zu einer Überbürokratisierung sowie der Intransparenz der Entscheidungsverfahren ein Problem dar. Diese Intransparenz sollte durch die neue EU-Verfassung gemindert werden. Auch sollten Schranken gegen einen Brüsseler Zentralismus eingebracht werden, der die EU daran hindern sollte, zu viele Kompetenzen an sich zu ziehen.

III. Kirchen und Europäische Integration

Die Europäische Integration ist maßgeblich von bewusst katholischen Politikern, die – wie Robert Schuman, De Gasperi, Konrad Adenauer, de Gaulle – eine deutsch-französische Versöhnung anstreben, vorangetrieben worden. Die kirchliche Sozialverkündigung hat den europäischen Integrationsprozess aktiv unterstützt, um die permanenten Kriege der „Christlichen Völker Europas“ zu beenden.

Auf europäischer Ebene gibt es zwei Bischofskonferenzen, nämlich den Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CEE= Consilium Conferentiarum Episcopatum Europae) Sitz: St. Gallen, Präsident: Kardinal Erdö, Budapest; eine Konferenz der Bischöfe der EU-Länder (COMECE= Commissio Episcopatum Communitatis Europensis; Internet: <http://www.COMECE.org>), Erzbischof van Luyn (Rotterdam), Vizepräsident seit 2009 Kardinal Dr. Reinhard Marx, München. Zusammen mit der Vertretung der Kirchen der Reformation führt die COMECE regelmäßig Dialoge mit der EU-Kommission und dem europäischen Parlament durch. Dabei vertritt man vor allem sozial-ethisch wichtige Anliegen, z.B. die Rolle der Entwicklungsländer, Arbeitslosigkeit, Migrationspolitik, Bioethik sowie kirchliche Interessen. Die Kirchen wollen deutlich machen, dass die EU nicht nur ein ökonomisches und politisches Projekt ist, sondern die europäische Union auch auf gemeinsamen Werten aufbauen muss. Zu dieser Wertediskussion wollen die Kirchen einen Beitrag leisten. Das für die Soziallehre der Kirche wichtige Prinzip der Subsidiarität ist in den geltenden EU-Vertrag an zentraler Stelle eingeflossen. Einige Orden (z.B. Dominikaner, Jesuiten) haben sich dem Anliegen der spirituellen und ethischen Begleitung des Integrationsprozesses besonders gewidmet.

Die Christliche Sozialethik sieht die freiwillige und friedliche Kooperation von Staaten zum gegenseitigen Vorteil als wesentliches Ziel überstaatlicher Ordnungen an. Da kein Mitgliedsland bisher ausgetreten ist und immer mehr Länder freiwillig beitreten wollen, ist dieses Ziel in der Praxis erreicht worden. Alle Mitgliedsstaaten müssen sich mit einer demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung auszeichnen. In der EU geben sie freiwillig Souveränitätsrechte ab und unterwerfen sich einer gemeinsamen Rechtsordnung mit einer unparteiischen Rechtsauslegung (Europäischer Gerichtshof).

■ In der Willensbildung der EU gibt es eine besondere Rücksichtnahme auf kleinere und auch ökonomisch schwächere Länder. Bevölkerungsschwache und / oder ökonomisch schwache Länder können nicht majorisiert werden. Die EU ist zuerst Wirtschaftsgemeinschaft, die sich einer sozialen Marktwirtschaft verpflichtet weiß.

Die EU versucht nach außen hin durch verschiedene Kooperationsverträge mit verschiedenen Ländergruppen den friedlichen wirtschaftlichen Austausch zu fördern und schwache Länder zu stärken. Dies gilt vor allem für die AKP-Staaten (Bezeichnung für 69 Entwicklungsländer in Afrika, in der Karibik und im Pazifik). Mehr als 50% der weltweiten Entwicklungshilfe wird von der EU und den einzelnen EU-Ländern geleistet. Ein Problem ist hier, dass in ihrer Außenhandelspolitik, vor allem im Agrarbereich, die EU ihren Binnenmarkt vor Importen aus Drittländern, vor allem Entwicklungsländern, abschottet. Durch subventionierte Agrarexporte werden die Weltmärkte für Agrarprodukte zu Lasten von Entwicklungsländern gestört (niedrigere Preise bzw. Erlöse für Entwicklungsländer).

In der neuen EU-Verfassung erfolgte keine Anrufung Gottes; die kirchlichen Wünsche nach Beachtung der Staat-Kirche-Beziehungen in den Mitgliedsländern, ein Dialog zwischen EU und Kirchen, die Aufnahme der Grundrechtscharta in den Vertrag sind aber berücksichtigt worden.

Umstritten ist, ob die EU zu stark den marktwirtschaftlichen Wettbewerb betont und sozialpolitische Anliegen nachrangig behandelt.

Die Europäische Integration - Vorbild für eine gerechte Gestaltung der Globalisierung?

Aus sozialetischer Sicht beruht die EU auf Grundprinzipien, die auch für die Gestaltung einer globalen Ordnung wichtig sind und dorthin übertragen werden sollten.

■ Mitgliedschaft nur für Demokratien und Rechtsstaaten mit Achtung von Menschenrechten

- Freiwillige Souveränitätsverzicht der Einzelstaaten mit Unterwerfung unter eine gerechte Rechtsordnung mit unparteiischer Rechtsauslegung
- Konzept einer sozialverpflichteten Marktwirtschaft
- Sicherung einer Wettbewerbsordnung zur Kontrolle privater Wirtschaftsmacht
- Schaffung eines stabilen Finanzmarktes (EURO) und gemeinsamer Regeln für die Finanzmärkte
- Freier Marktzutritt für alle innerhalb der Gemeinschaft
- Unterstützung wirtschaftlich schwächerer Länder und Regionen innerhalb der Gemeinschaft
- Regeln für Umweltgesetzgebung
- Mindestregeln im sozialen Bereich und zum Schutz der Arbeitnehmer, Europäische Betriebsräte in grenzüberschreitenden Unternehmen.

An der EU kann man auch Gefahren transnationaler Gebilde ablesen: Hang zum Zentralismus und bürokratischer Detailregelung, Eigeninteressen von Bürokraten bei angenehmen Arbeitsbedingungen, Bürgerferne durch intransparente Entscheidungsverfahren (Kontrollproblem), fehlende europäische Öffentlichkeit als Kontrollinstrument durch europäische Medien.

Auszüge aus Verträgen:

PRÄAMBEL

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER, ...DER PÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND etc.

ENTSCHLOSSEN, den mit der Gründung der Europäischen Gemeinschaften eingeleiteten Prozess der europäischen Integration auf eine neue Stufe zu heben,

SCHÖPFEND aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben,

EINGEDENK der historischen Bedeutung der Überwindung der Teilung des europäischen Kontinents und der Notwendigkeit, feste Grundlagen für die Gestalt des zukünftigen Europas zu schaffen, IN BESTÄTIGUNG ihres Bekenntnisses zu den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit,

IN BESTÄTIGUNG der Bedeutung, die sie den sozialen Grundrechten beimessen, wie sie in der am 18. Oktober 1961 in Turin unterzeichneten Europäischen Sozialcharta und in der Unionscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 festgelegt sind,

IN DEM WUNSCH, die Solidarität zwischen ihren Völkern unter Achtung ihrer Geschichte, ihrer Kultur und ihrer Traditionen zu stärken, ...

Artikel 2 (Grundwerte)

Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

Artikel 5 (Subsidiarität) (ex-Artikel 5 EGV)

(1) Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union gilt der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung. Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

(2) Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in den Verträgen zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben. Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.

(3) Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

Die Organe der Union wenden das Subsidiaritätsprinzip nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit an. Die nationalen Parlamente achten auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach dem in jenem Protokoll vorgesehenen Verfahren.

(4) Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus.

Die Organe der Union wenden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit an.

Artikel 6 (Grundrechte / Menschenrechte)

(1) Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig.

Durch die Bestimmungen der Charta werden die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union in keiner Weise erweitert.

Die in der Charta niedergelegten Rechte, Freiheiten und Grundsätze werden gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Titels VII der Charta, der ihre Auslegung und Anwendung regelt, und unter gebührender Berücksichtigung der in der Charta angeführten Erläuterungen, in denen die Quellen dieser Bestimmungen angegeben sind, ausgelegt.

(2) Die Union tritt der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei. Dieser Beitritt ändert nicht die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union.

(3) Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts.

Artikel 7 (Sanktionen gegen Mitgliedsstaaten)

(1) Auf begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Europäischen Kommission kann der Rat mit der Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments feststellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat besteht.

Der Rat hört, bevor er eine solche Feststellung trifft, den betroffenen Mitgliedstaat und kann Empfehlungen an ihn richten, die er nach demselben Verfahren beschließt. Der Rat überprüft regelmäßig, ob die Gründe, die zu dieser Feststellung geführt haben, noch zutreffen.

(2) Auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments kann der Europäische Rat einstimmig feststellen, dass eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat vorliegt, nachdem er den betroffenen Mitgliedstaat zu einer Stellungnahme aufgefordert hat.

(3) Wurde die Feststellung nach Absatz 2 getroffen, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, bestimmte Rechte auszusetzen, die sich aus der Anwendung der Verträge auf den betroffenen Mitgliedstaat herleiten, einschließlich der Stimmrechte des Vertreters der Regierung dieses Mitgliedstaats im Rat. Dabei berücksichtigt er die möglichen Auswirkungen einer solchen Aussetzung auf die Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen.

Artikel 50

(1) Jeder Mitgliedstaat kann im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschließen, aus der Union auszutreten.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union:

Artikel 17 (Staat und Kirche)

(1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.

(2) Die Union achtet in gleicher Weise den Status, den weltanschauliche Gemeinschaften nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genießen.

(3) Die Union pflegt mit diesen Kirchen und Gemeinschaften in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog.

Artikel zu Griechenlandhilfen: *Artikel 122 (Notfallhilfen)*

(1) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission unbeschadet der sonstigen in den Verträgen vorgesehenen Verfahren im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten über die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen beschließen, insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren, vor allem im Energiebereich, auftreten.

(2) Ist ein Mitgliedstaat aufgrund von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission beschließen, dem betreffenden Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen einen finanziellen Beistand der Union zu gewähren. Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament über den Beschluss.

Artikel 123 (Verbot der Finanzierung aus der „Notenpresse“)

(1) Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten bei der Europäischen Zentralbank oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten (im Folgenden als "nationale Zentralbanken" bezeichnet) für Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union, Zentralregierungen, regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Unternehmen der Mitgliedstaaten sind ebenso verboten wie der unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln von diesen durch die Europäische Zentralbank oder die nationalen Zentralbanken.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Kreditinstitute in öffentlichem Eigentum; diese werden von der jeweiligen nationalen Zentralbank und der Europäischen Zentralbank, was die Bereitstellung von Zentralbankgeld betrifft, wie private Kreditinstitute behandelt.

Artikel 125 (no Bail – out – Klausel)

(1) Die Union haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen von Mitgliedstaaten und tritt nicht für derartige Verbindlichkeiten ein; dies gilt unbeschadet der gegenseitigen finanziellen Garantien für die gemeinsame Durchführung eines bestimmten Vorhabens. Ein Mitgliedstaat haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats und tritt nicht für derartige Verbindlichkeiten ein; dies gilt unbeschadet der gegenseitigen finanziellen Garantien für die gemeinsame Durchführung eines bestimmten Vorhabens.

(2) Der Rat kann erforderlichenfalls auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die Definitionen für die Anwendung der in den Artikeln 123 und 124 sowie in diesem Artikel vorgesehenen Verbote näher bestimmen.

Art. 192 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bestimmt:

Nur einstimmig darf beschlossen werden

Absatz 2 (c) Maßnahmen, welche die Wahl eines Mitgliedsstaates zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich berühren.

(Dies bedeutet z.B. auch, dass 26 Länder und das Europäische Parlament mit Mehrheit nicht das 27. Land zwingen könnten, seine Atomkraftwerke stillzulegen.)